Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen
außer in der Expedition
bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.)
Breitestraße 14;
in Gnesen
bei Herrn Th. Spindler,
Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4;
in Grätz bei Herrn L. Streisand;
in Frankfurt a. M.:
G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Hamburg,
Wien, München, St. Gallen:
Rudolph Mosse;
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg,
Wien u. Basel:
Haasenstein & Vogler;
in Berlin:
A. Retemeyer, Schloßplatz;
in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 287.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1¼ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 25. April
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Telegraphische Nachrichten.

München, 24. April. Unmittelbar nach dem Schlusse des Reichstages wird der baierische Landtag wieder zusammenberufen werden und zwar, wie zur Zeit bestimmt verlautet, auf Montag, den 11. Mai c.

Wien, 24. April. Ein Telegramm der „N. fr. Pr." aus Athen meldet, das dortige Gericht habe das Verlangen des türkischen Gesandten, daß die von dem Alterthumsforscher Heinrich Schliemann auf der Stätte des angeblichen früheren Troja gefundenen Alterthümer, wegen der der türkischen Regierung daran zustehenden Ansprüche, unter Sequester gelegt würden, zurückgewiesen.

Bern, 24. April. Die Bundesversammlung soll zur Entgegennahme des Resultats der Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 28. Mai einberufen werden.

Paris, 24. April. Der Deputirte Piccon erklärt in dem bereits erwähnten, vom 21. d. datirten Schreiben, die Rede, um die es sich handele, habe er in einem geschlossenen engeren Kreise gehalten und es habe außer aller Absicht gelegen, daß seinen Worten eine weitere Verbreitung gegeben werde. Zudem seien dieselben aber falsch aufgefaßt und der Sinn derselben sei entstellt worden. Er müsse daher Wortlaut und Sinn der ihm zugeschriebenen und in der „Opinion nationale" veröffentlichten Rede entschieden dementiren. — Der Deputirte Labélonye ist gestorben.

Madrid, 24. April. Gestern wurde auf die karlistischen Stellungen vor Bilbao, wie die amtliche „Gaceta" meldet, von den Batterien der Regierungstruppen ein leichtes Feuer unterhalten, das von den Carlisten nur mit Musketenfeuer erwidert wurde. Ein Resultat wurde beiderseits nicht erzielt. — Die Nachricht, daß der Carlistenführer Santes von seinen eigenen Soldaten gefangen genommen sei, bestätigt sich. — Zum Generalkapitän der Philippinen ist Malcanto ernannt worden.

Kopenhagen, 24. April. Der Justizminister Klein, dessen Wahl der Reichstag für ungiltig erklärt hatte, ist heute in Aalborg mit 1032 Stimmen wiedergewählt, obschon die Oppositionspartei gegen seine Wiederwahl auf's Heftigste agitirt hatte.

Bukarest, 24. April. Ein heute veröffentlichtes Dekret des Fürsten beruft die Kammern auf den 7. Mai zu einer außerordentlichen einmonatlichen Session ein.

Deutscher Reichstag.

40. Sitzung.

Berlin, 24. April, 10 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück u. A.

Zur ersten und zweiten Berathung steht zunächst der Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichseisenbahnamt. „Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankaufe des zu Berlin in der Linkstraße Nr. 44 belegenen Grundstücks und zur inneren Einrichtung des darauf befindlichen Gebäudes als Dienstgebäude für das Reichseisenbahnamt einen Betrag bis zur Höhe von 168,000 Thlrn. zu verwenden. Die Mittel zur Deckung dieses Betrages sind, bis zur Bereitstellung durch den Reichshaushaltsetat aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen."

Der Kaufpreis beträgt 160,000 Thlr., die Restauration der Räumlichkeiten ist auf 8000 Thlr. veranschlagt; die erste Etage (22 Zimmer) soll vorläufig dem Präsidenten Scheele als Dienstwohnung gegeben, vorbehaltlich einer späteren Benutzung derselben zu Dienstlokalien. Die zweite und dritte Etage sollen zu Bureaux benutzt werden. Abg. v. Hoverbeck hält die dem Präsidenten zugewiesenen Räumlichkeiten für zu groß; jedenfalls sei es unrichtig, ihm jetzt eine so große Wohnung zu geben, mit dem Vorbehalt ihm später wieder einen Theil davon abzunehmen. Präsident Geh. Rath Scheele erwidert, daß es sich nicht empfehle, die erste Etage zu theilen, um einen Theil zeitweilig zu vermiethen; es empfehle sich auch nicht schon jetzt einen Theil zu Diensträumen zu verwenden, da es besser sei, die beiden aufeinanderfolgenden Etagen dazu zu benutzen. Abgeordneter v. Hoverbeck ist durch diese Erklärung nicht ganz befriedigt, verzichtet aber für jetzt auf eine Amendirung der Vorlage, um die Sache beim Etat weiter zu verfolgen. Damit schließt die erste Berathung und wird der Gesetzentwurf in zweiter Berathung fast einstimmig angenommen.

Darauf wird die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern fortgesetzt. Zur Diskussion steht § 2: „Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen."

Abg. Meyer (Thorn) und Gen. beantragen den zweiten gesperrten Satz zu streichen und statt dessen hinter § 2 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben. Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen. Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gericht die Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden. Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit und die Ausweisung aus dem Bundesgebiete ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden."

Abg. Meyer (Thorn): Die Streichung des zweiten Satzes des § 2 ist wegen des von uns vorgeschlagenen Zusatzparagraphen nothwendig geworden. Was nun diesen Zusatzparagraphen betrifft, so erschien es uns nothwendig, eine Kontrole gegenüber der Polizeibehörde zu schaffen. Das deutsche Reich ist ein Rechtsstaat und muß auf rechtlichen Grundlagen ruhen, jede Willkür aber ausgeschlossen sein. Der Abg. Windthorst meinte, durch Einführung der rechtlichen Kontrole würde eine Korruption der Gerichte miteingeführt. Das trifft in der That nicht zu, denn wenn die ganze Schöpfung des Gesetzes nach den Worten des Abg. Windthorst nicht schön ist, so ist doch auch die Situation nicht schön, in welcher wir uns gegenwärtig befinden. Der Richter soll auch nur zu prüfen haben, ob ein Thatbestand vorhanden ist, auf Grund dessen die Landespolizeibehörde befugt war, die betreffende Verfügung zu erlassen. Was die Kompetenzfrage betrifft, so erschien es uns nicht zweckmäßig, die Gerichte der untersten Instanz mit dieser Prüfung zu betrauen, sondern den Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten und, wo ein solcher nicht besteht, die obersten Gerichte des Landes. Vielen Juristen wird das vielleicht nicht konveniren, weil die obersten Gerichte sich nur mit der Prüfung der Rechtsfrage, nicht mit der Thatfrage beschäftigen. Die obersten Gerichte sind aber doch nicht unfähig, auch über die Thatfrage zu entscheiden, und wir wählten hier gerade die obersten Gerichtshöfe, weil wir denselben auch das Recht einräumen, über nothwendige Ergänzungen dieses Gesetzes eine Entscheidung zu treffen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sollen nach dem Ermessen des Gerichts auch abgekürzt werden können, weil sich hier im Interesse der Betheiligten selbst ein möglichst beschleunigtes Verfahren empfiehlt. Aus demselben Grunde soll die eingelegte Berufung nur dann Suspensiveffekt haben, wenn es sich um die schwerste Strafe, die Expatriirung, handelt; die Staatsbehörde soll aber befugt sein, sofort das Minus, die Externirung oder die Internirung, auszusprechen. Man könnte nun einwenden, die durch den § 1 Betroffenen werden nicht in der Lage sein, von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch zu machen, weil sie damit die Rechtsbeständigkeit des obersten Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten anerkannt haben würden. Der Rechtsweg ist doch aber auch im Falle des § 2 zulässig, in welchem die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zusteht, deren Rechtsbeständigkeit auch die Bischöfe anerkennen. Ich empfehle Ihnen aus allen diesen Gründen, unsere Anträge anzunehmen. Dieselben sind von Mitgliedern der verschiedensten Fraktionen unterstützt und ich hoffe, daß ihre Annahme die Basis sein wird für die Annahme des ganzen Gesetzes mit einer überwiegenden Majorität. Bei dieser Sachlage scheint mir die Situation für die Zentrumspartei eine sehr ernste zu sein, da sie bei dieser Frage fast sämmtliche Mitglieder des Hauses sich gegenüber geeint sieht. Ueber die juristische Bedeutung des Gesetzes weit hinaus geht seine politische. Es bedeutet die Einigung aller Parteien des Hauses, die von dem nationalen Gedanken sich leiten lassen und ich hoffe, daß auch die Zentrumspartei auf den Boden zurückkehren wird, den sie verlassen zu haben scheint. (Vielseitige Zustimmung und Beifall.)

Kommissar Geh.-Rath Dr. Förster: Schon bei meinem einleitenden Vortrage wies ich darauf hin, daß es wünschenswerth scheine gegenüber den Verwaltungsmaßregeln gewisse Garantien zu suchen und ich glaube, daß der legislative Gedanke des eben motivirten Amendements keinen Widerspruch finden wird. Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen, die vielleicht dazu beitragen wird, die Erfüllung im Laufe der Diskussion erledigt werden kann. Was der Antragsteller eben in Bezug auf die Schwierigkeit ausgeführt hat, daß die höchsten Gerichtshöfe sich mit thatsächlichen Feststellungen abgeben sollen, ist meines Erachtens ins Klare gestellt; denn man braucht es gerade nicht aus der Schwierigkeit herzuleiten, daß man es befremdlich findet, wenn die höchsten Gerichtshöfe sich mit thatsächlichen Feststellungen beschäftigen sollen, nicht deswegen, weil die höchsten Richter dazu nicht im Stande wären, sondern hauptsächlich darum, weil die Organe an den höchsten Gerichtshöfen dafür fehlen, um die Feststellungen vorbereiten zu können. Indessen das Korrektiv enthält der Antrag, das gestehe ich zu, darin, daß die Gerichte ermächtigt werden, sich die Prozeßform zu schaffen, die dazu führt. Diesen Punkt halte ich also für erledigt, dagegen ist es ein anderer Punkt der eine Unklarheit enthält. Es heißt im letzten Absatz: „Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur davon auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit und die Ausweisung ausspricht." Es ist zweifelhaft, was das Wort „und" hier bedeutet, ob ein Suspensiveffekt eintreten soll, wenn mit der Entziehung der Staatsangehörigkeit zugleich die Ausweisung verbunden ist, was keineswegs immer der Fall sein wird, oder ob auch, wenn blos die Staatsangehörigkeit entzogen wird, der Suspensiveffekt eintritt. Ich stelle anheim, welche Ansicht die eine oder die andere, als richtiger anfzufassen ist. In der gestrigen Verhandlung hat Herr Windthorst sich mehr, als ich es verdiene, mit meiner Person beschäftigt und hat insbesondere die Aeußerung von mir hervorgehoben, daß ich das Gesetz als eine schneidige Waffe bezeichnet habe und daran die Bemerkung geknüpft, er bedaure es, daß ein Mann, der früher Jurist gewesen ist, jetzt eine solche despotische Maßregel vertreten könne. Allein der Begriff eines scharfen, schneidigen und der eines despotischen Gesetzes ist nicht identisch, und wenn es sich darum handelt, einen tief gehenden, allgemein verbreiteten Rechtsbruch zu sühnen, so wird auch Jemand, der nicht blos Jurist gewesen ist, sondern hoffentlich in seiner amtlichen Pflichterfüllung immer Jurist bleiben wird, mit gutem Gewissen eine derartige Maßregel vertreten könne. Zwar ist es richtig, daß ein fortgesetztes Studium des kanonischen Rechts nur noch in mancher Beziehung Noth thut, sicher aber wird auch das umfassendste Studium mich nie zu der Ansicht bringen, daß die Dogmen der katholischen Kirche verletzt werden, wenn der Staat für die Disziplinarbefugnisse der kirchlichen Oberen gegen die Geistlichen ein gewisses Maß zieht, und wenn er beansprucht, die als Geistliche im Lande fungirenden Männer sich nach Staatsangehörigkeit und wissenschaftlicher Ausbildung etwas näher anzusehen. Herr Windthorst hat mit großem Nachdruck wieder hervorgehoben, wie unrichtig die Behauptung sei, daß das Gesetz die kirchlichen Dogmen nicht verletze, er hat aber bei dieser Bemerkung kein einziges Dogma genannt, sondern mit freier Redewendung gesagt, die ganze kirchliche Ordnung beruhe auf den katholischen Glaubenssätzen. Wäre dies in der Weise wahr, so würde jede untergeordnete Disziplinarbefugniß einen despotischen Charakter haben. Die Herren, die dies behaupten, bereiten sich die Position eines noli me tangere, und diese Position benutzen sie dazu, um dann, ob wahr oder unwahr, zu behaupten, daß eine Gewissensbedrängung hier beabsichtigt werde. Eine Gewissensbedrängung ist hier gar nicht in Frage. Wie wenig ein derartiges Gesetz, wie wir es jetzt diskutiren, mit den Dogmen der katholischen Kirche in Widerspruch steht, mögen die Herren mir erlauben, auch noch an einem anderen Beispiele nachzuweisen, indem selbst in einem europäischen Staate, in welchem die katholische Kirche zweifellos Staatskirche ist, in Spanien, im Codigo Penal von 1828 ein ganzer Artikel 9 sich damit beschäftigt, das Verfahren gegen straffällige Geistliche zu normiren, und daß es im Art. 304 heißt: „Der Geistliche, welcher in der Predigt, Rede, Erlaß, Hirtenbrief oder irgend welchem Dokumente, das er veröffentlicht, irgend ein Gesetz, Dekret, Befehl, Disposition oder Maßregel der öffentlichen Gewalt als gegen die Religion verstoßend bezeichnet, wird mit Verbannung bestraft." Dies Gesetz hat gegolten bis zum Jahre 1870. In den neuen Strafkodex ist dieser ganze Artikel nicht aufgenommen, nicht deswegen, weil man gemeint hat, daß dadurch das Dogma verletzt werde, sondern weil man mit der kirchlichen Strafgesetzgebung sich in der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befassen wollte.

Abg. Lender (Dekan in Baden): Dieser Paragraph wird hauptsächlich den niederen Klerus treffen; tausende werden gezwungen werden, ihre Heimath zu verlassen, ohne daß man ihnen etwas anderes vorwerfen kann, als daß sie dem Eide treu geblieben sind, welchen sie bei Antritt ihres Amtes geleistet haben. Wir werden dann zu den Zuständen kommen, wie sie jetzt im Jura bestehen, wo die Gemeinden die ihnen oktroyirten Pfarrer nicht kennen wollen und zu ihren in Frankreich sich aufhaltenden vertriebenen Seelsorgern wallfahrten. Die schneidige Waffe verwundet auch den, der sie handhabt. Ist der Satz des Abg. Hinschius: „Zwietracht in Deutschland unter Fürsten und Volk bedeutet Heil und Frieden für den römischen Papst" richtig, so kann sich Rom über eine solche Gesetzgebung nur freuen, die allen freiheitlichen Prinzipien widerspricht und den wichtigsten Stein aus dem Fundamente des deutschen Reiches herausreißt, die Freizügigkeit und das Indigenat. Wir Mitglieder des Zentrums sind gewissermaßen als die Sündenböcke hingestellt worden. Nun, dann exiliren Sie uns, aber schonen Sie die, welche durch uns unschuldig in diese Lage gebracht sind. (Beifall im Zentrum.) Wir haben den Ankauf des Botschaftshotels in Wien abgelehnt, weil uns der Preis zu hoch war. Graf Moltke hat gesagt, mit einem eroberten Stück Rußland oder Frankreich wüßten wir nichts anzufangen, aber in Beziehung auf Oesterreich hat er sich ausgeschwiegen. Wenn wir also einmal in die Lage kommen könnten, Deutsch-Oesterreich zu annektiren, warum da noch erst Geld für ein Botschaftshotel auszugeben? Daß die Sozialdemokraten gegen das Gesetz stimmen werden, setze ich voraus, (Abg. Vahlteich: Wir stimmen dagegen!) weil sie in dem Priester den Menschen achten müssen, der so manchem Arbeiter sein letztes Geld, die Schuhe von seinen Füßen, das Brod von seinem Tische giebt. Wenn etwas die Maigesetze verurtheilt, so ist es der Umstand, daß sie solcher Nachhülfe bedürfen. Sie verletzen allerdings ein Dogma, das Dogma von der göttlichen Institution der Kirche. Wenn gestern der badische Bundesbevollmächtigte gesagt hat, Baden sei 1853 eine Versuchsstation Roms gewesen, so muß ich widersprechen. Den Vorwurf, daß Baden eine Versuchsstation Preußens gewesen sei, hat er nicht zurückgewiesen, denn qui nimiam probat, nihil probat; aus der Person eines Diplomaten kann man nicht auf die von seinem Staate betriebene Politik schließen; denn vieles geht über die Köpfe der Minister und Diplomaten hinweg. Schmerzlich berührte es mich nur, daß er unnöthig einen Mann in die Diskussion gezogen hat, der dem Lande Baden und der badischen Dynastie große Wohlthaten geleistet hat. Unsere Lage hat sich zu unsern Gunsten geändert gerade durch das Vorgehen der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche. Wenn Sie eine Verständigung wollen, so ist sie heute möglich, wenn man die Dogmen und die Kirchenverfassnng intakt lassen will. Die Verständigung ist bis jetzt nur durch die Differenz in der Auffassung des Streitpunktes verhindert worden. Der kath. Episkopat sieht in den Maigesetzen die Tendenz die kathol. Kirche zu vernichten, die preußische Regierung sieht in dem Verhalten des Episkopats die Tendenz die Rechtsordnung des Staates zu verletzen. Im Zweikampf pflegen die Zeugen nach dem ersten Gange, wenn Blut geflossen ist, zur Milde und Versöhnung zu mahnen. In einem solchen Stadium des Kampfes stehen wir, von beiden Seiten ist Ernst bekundet worden, und man wird keiner Seite den Vorwurf machen können, daß sie leichtfertig Rechte preisgegeben habe. Treten Sie als Vermittler zwischen die Regierungen und die kath. Kirche, indem Sie den § 2 und das Gesetz ablehnen. (Beifall im Zentrum.)

Bundesbevollmächtigter für Baden Minister v. Freydorf: Der Streit darüber, wer einen Konflikt begonnen hat, ist schwer zu entscheiden. Meines Wissens hat er in Baden damit begonnen, daß die katholische Geistlichkeit die kirchliche Messe für den damals verstorbenen badischen Landesherrn verweigerte. Dann hat man sich darauf berufen, daß das badische Staatskirchenthum den Keim des Konfliktes in sich trug und daß die Gesetzgebung eine kirchenfeindliche Richtung nahm, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der damalige Bischof von Freiburg den vorgeschriebenen Eid auf die badische Verfassung und Gesetzgebung leistete und aus freien Stücken hinzufügte: Ich kann diesen Eid um so eher leisten, als ich in meinem Gewissen überzeugt bin, daß die badische Gesetzgebung nicht gegen das kanonische Recht oder die kirchliche Gesetzgebung verstößt. Das Dokument ist vorhanden, damals abgedruckt und kann wieder abgedruckt werden. Und dieselbe Gesetzgebung hat derselbe Bischof durchbrochen. Dann hat mir der Vorredner vorgeworfen, daß ich ohne Noth eine Persönlichkeit in die Verhandlung gezogen habe, deren hohe Verdienste um Baden er hervorhob. Alle, die der gestrigen Sitzung beigewohnt haben, werden sich erinnern, daß ich das in ganz harmloser Weise gethan habe (Widerspruch im Zentrum); ich habe das Argument, welches mir zunächst einfiel, vorgebracht. Ich bin dem Herrn nicht zu nahe getreten. Ich kenne den Herrn als kirchlich gesinnt und nehme an, daß, wenn Preußen eine kirchenfeindliche Politik treiben wollte, es sich kaum durch einen kirchlich gesinnten Diplomaten vertreten lassen würde. Was nun die Behauptung betrifft, daß in Baden sich die Lage zu Gunsten der politischen Freunde des Vorredners geändert hätte, so will ich Folgendes anführen: Da die badische Bevölkerung zu zwei Drittel aus Katholiken, zu einem Drittel aus Protestanten besteht, so sollte man glauben, daß dies sich auch in den Wahlen ausdrücken müsse. Nun waren in der badischen Ständeversammlung von 63 Abgeordneten 5 Klerikale, jetzt sind es 10, also ungefähr 1/7 aller Abgeordneten; und bei den Reichstagswahlen sind von 14 badischen Vertretern 12 Nationalgesinnte und 2 Klerikale hierher gesandt worden. (Hört! Hört!) Also jedenfalls ein Beweis, daß die Chancen in Baden nicht zu Gunsten des Zentrums gestiegen sind.

Abg. Haenel beantragt in Folge der Aeußerung des Bundes-Kommissarius Ministerialdirektor Foerster in dem beantragten Zusatz-

paragraphen im letzten Absatz die Worte: „und die Ausweisung aus dem Bundesgebiete" zu streichen; womit sich auch der Antragsteller Abg. Meyer (Thorn) einverstanden erklärt.

Abg. Baer: Es handelt sich hier nicht um politische Gegensätze, sondern nur darum, ob das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten werden soll gegenüber dem renitenten Klerus. Damit glaube ich in der That ins Schwarze getroffen zu haben, (Ruf ins Zentrum!) vielleicht ins Zentrum. Der ganze kirchliche Konflikt entstand erst nach den Tagen von Olmütz, als Oesterreich wieder Hoffnung hatte, zum Vorort in Deutschland zu werden und sein Druck auf den Kleinstaaten lastete. Damals erhob die Geistlichkeit wieder mächtig ihr Haupt und Preußen stand fast allein in Deutschland. Das deutsche Volk, besonders in Süddeutschland, entschloß sich aber, den Kampf mit Rom aufzunehmen und nicht nach Canossa zu gehen. Ich glaube, wenn Rom einsehen wird, daß Deutschland in diesem Streite nicht weicht, dann wird es selbst nachgeben. Der Herr Abgeordnete Lender hat von Duellanten auf den Universitäten gesprochen und gesagt, nach dem ersten Gange, sobald nur Blut geflossen sei, treten sofort die Zeugen ein und man versöhne sich. Ich bin auch Duellant gewesen, aber ich meine, daß der Kampf erst aufhört, nachdem sich der eine Theil für besiegt erklärt hat. Auch hier wollen wir den Kampf sofort für beendigt erklären, nachdem der römische Klerus sich gefügt haben wird. Die Diskussion schließt mit zahlreichen persönlichen Bemerkungen.

Abg. Windthorst will nicht Baden in dem Sinne für eine Versuchsstation erklärt haben, wie Minister v. Freydorf behauptete; über den wahren Ursprung des Streites werde vielleicht Professor Bluntschli bessere Aufschlüsse geben können, als er.

Abgeordneter Graf Moltke: Der Herr Abgeordnete Lender und auch mehrere der Herren Redner bei früherer Debatte haben auffallender Weise bei mir ganz besondere Hintergedanken gegen Oesterreich daraus ableiten wollen, daß ich in einer früheren Rede gesagt habe: ich wüßte in der That nicht, was wir mit einem eroberten Stück Frankreich oder Rußland anfangen sollten. Meine Herren, ich konnte Ihnen doch nicht sämmtliche Staaten Europa's und vielleicht Amerika's herzählen. (Heiterkeit.) Meine Meinung ist, daß wir an unseren deutschen Landsleuten in Oesterreich, die sich unter dem Szepter ihres erlauchten Kaiserhauses wohl befinden, gute Freunde und im Falle der Noth vielleicht Verbündete haben. Meine Meinung ist, daß wir überhaupt keine Eroberungen, aber auf jeden Fall behalten wollen, was wir haben. (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Hierauf wird § 2, nachdem die Streichung seines zweiten Satzes beschlossen, mit dem von dem Abg. Meyer (Thorn) beantragten Zusatzparagraph genehmigt.

§ 3 der Vorlage lautet: „Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate ohne Genehmigung des Bundesraths erwerben."

Abg. Prosch redigirt die gesperrten Worte in folgender Fassung: „ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben."

Abg. Dr. Schüttinger: Sie werden mir einräumen, daß Baiern nächst Preußen im Reiche der größte Staat ist (große Heiterkeit), um so mehr werden Sie es einräumen, als bei den versailler Verträgen eine ausdrückliche Uebereinkunft mit Baiern bezüglich der Staatsangehörigkeit gemacht wurde; § 3 dieses Gesetzes aber involvirt eine Verletzung des in Rücksicht auf das Aufenthaltsrecht Baiern eingeräumten Reservatrechtes. Nach demselben sind Aufenthaltsbeschränkungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des bairischen Freizügigkeitsgesetzes vom 16. April 1868 zulässig, welches die einzelnen Fälle aufzählt, in welchen der Aufenthalt gewissen Personen versagt werden kann. Gegen die Verletzung dieses bairischen Reservatrechtes protestire ich. Ich hoffe zwar nicht, daß mein Protest Eindruck auf Sie machen wird, aber da ich von einem Wahlkreise mit katholischem Bewußtsein gewählt bin, hatte ich die Pflicht, die Position der Katholiken bis auf den letzten Moment zu vertheidigen. Es gilt die Existenz der katholischen Kirche, deren Rechte ich wahren muß. Julian der Abtrünnige hat die Kirche mit den schärfsten Waffen verfolgt und schließlich ausgerufen: „Nazarener, du hast gesiegt!" Ich hoffe, es wird eine Zeit kommen, in welcher wir aus einem anderen Munde dieselben Worte vernehmen werden.

Bairischer Ministerialrath v. Riedel: § 3 dieses Gesetzes spricht gar nicht von dem Aufenthaltsrechte, sondern von dem Verluste der Staatsangehörigkeit. Es war aber von Anfang an die Ansicht der bairischen Staatsregierung, daß der Vorbehalt bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse sich nicht auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf die Materie bezieht, welche durch das Freizügigkeitsgesetz geregelt ist. Das bairische Gesetz vom 23. Februar 1873 betreffend einige Abänderungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 16. April 1868 hatte daher auch lediglich den Zweck, die im Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen neu zu regeln. Diesen Standpunkt hat die Regierung in der bairischen Kammer bereits präzisirt und Niemand ihr widersprochen. Es steht somit ein bairisches Reservatrecht diesem § 3 nicht entgegen und die bairische Regierung wird sich nicht abhalten lassen, dem Reiche zu geben, was des Reiches ist. (Beifall.)

Abg. Oncken: Der § 3 enthält die Frage, ob wir die preußische Regierung zwingen wollen, den Kampf mit der römischen Kurie aufzugeben, oder entschlossen sind, ihr die Waffen zu geben, welche sie in diesem Kampfe braucht. Und deshalb erscheint es mir an der Zeit, ein Bild von der Stimmung in Süddeutschland hier zu entwerfen, welches ein wenig verschieden ist von demjenigen, welches von mehreren Abgeordneten aus Süddeutschland vorhin entrollt worden ist. Insbesondere in Hessen hat sich die Stimmung beinahe einmüthig für die Ziele der preußischen Regierung in dem Kampfe wider die römische Kurie ausgesprochen.

Präsident v. Forckenbeck ersucht den Redner, speziell zu § 3 zu sprechen.

Abg. Oncken: Ich muß doch von süddeutscher Seite antworten auf Dinge, auf die noch nicht geantwortet worden ist. Die römisch-katholische Kirche ist nicht privilegirt, sich ausschließlich die katholische Kirche zu nennen. (Rufe: Zur Sache! § 3!) Zu welchen Zwecken hat sich eigentlich die Zentrumsfraktion gebildet? (Abermals Rufe: Zur Sache!)

Präsident v. Forckenbeck: Ich muß den Herrn Redner nochmals ersuchen, speziell zu § 3 zu sprechen und ich bemerke ihm, daß meine Auffassung, daß er bisher nicht zu § 3 gesprochen hat, von allen Seiten des Hauses getheilt wird.

Abg. Oncken: Dann sehe ich mich veranlaßt, zu schließen; ich will nur noch betonen, daß wir eine heilige Sache vertheidigen.

Hierauf wird § 3 in der von dem Abg. Prosch vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Abg. Meyer und Genossen beantragen hinter § 3 den folgenden hinzuzufügen:

„Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden."

Abg. Meyer: Die Vorlage hatte in dem zweiten Satze des § 2, den wir gestrichen haben, eine Bestimmung, nach welcher es zulässig sein sollte, einen zur Untersuchung gezogenen Geistlichen nicht nur zu externiren, sondern auch zu interniren. Ich glaube, dem Bedürfniß ist vollkommen genügt, wenn wir die Ausweisung aus einem bestimmten Bezirke aussprechen; die Internirung ist eine durch die Sachlage nicht gebotene Härte.

Ministerialdirektor Dr. Förster: Durch die Externirung werden zwar die landespolizeilichen Interessen gewahrt, nicht aber die weitergehenden Interessen des Fortganges der Untersuchung. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Herrn Abg. Meyer abzulehnen.

Abg. Meyer vermag nicht anzuerkennen, daß das gerichtliche Interesse so weit gehe, und die Einweisung in einen gewissen Bezirk nothwendig zu machen. Diese Einweisung könne überdies einen praktischen Erfolg nicht haben.

Abg. Lasker: Ich wünsche die Mittel, welche wir der Regierung geben, nicht über das nothwendige Maß auszudehnen und sehe keinen Grund für die Ertheilung der Ermächtigung zur Internirung. Wir könnten mit demselben Recht in die Strafprozeßordnung eine Bestimmung einfügen, nach welcher jeder zur Untersuchung Gezogene gezwungen wird, seinen Aufenthalt in einem bestimmten Bezirke zu nehmen.

Nachdem sich noch Abg. v. Niegolewski gegen den Zusatz, sowie gegen das ganze Gesetz erklärt, wird der Zusatzparagraph mit großer Majorität angenommen; desgleichen Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes.

Damit ist die zweite Berathung des Gesetzentwurfs beendigt und das Haus wendet sich der dritten Berathung des Reichspreßgesetzes zu, für welche verschiedene Abänderungen der Beschlüsse der zweiten Berathung vorgeschlagen werden. Unter diesen Anträgen nehmen die von der freien Kommission (Marquardsen, Brockhaus, Bölk, Graf zu Eulenburg, Kapp. u. A. ausgearbeiteten selbstverständlich das Interesse in erster Reihe in Anspruch, weil sie dazu bestimmt sind, die Verständigung mit dem Bundesrath herbeizuführen, und Rücksicht darauf, eine kompakte Majorität im Hause für sich zu gewinnen. Der Wortlaut derselben wird besser in der Spezialdiskussion mitgetheilt werden. Ihre Tendenz und Bedeutung wird im Wesentlichen durch den Vortrag des Referenten der freien Kommission klar gestellt.

Abg. Marquardsen: Es war zu erwarten, daß die verbündeten Regierungen den in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen zustimmen würden; bei einer so wichtigen Materie ist es natürlich, daß die Ansichten der höchsten Verwaltung, die für die Ruhe im Lande verantwortlich ist, abweichen von denen der Volksvertretung, welche möglichst freiheitliche Institutionen zu schaffen wünscht. Ich will nun nicht untersuchen, welche Ansicht die berechtigte ist, wenn ich davon meine, daß eine Regierung, deren Existenz berechtigt ist, und wohl unter einem Gesetz, wie es vom Reichstage in 2. Lesung beschlossen war, hätte existiren können. Um nun eine Uebereinstimmung mit der Regierung bis zur 3. Lesung zu erreichen, haben vertrauliche Besprechungen zwischen den Vertrauensmännern sämmtlicher Fraktionen und den Vertretern der Regierung stattgefunden, und zwar nicht etwa hinter den Coulissen; und das Resultat derselben erblicken Sie in den von mir gestellten Anträgen, über welche sich die Mitglieder dieser freien Kommission geeinigt haben. Ich darf also wohl darauf rechnen, daß diese Anträge die Zustimmung sowohl der Kommissionsmitglieder wie ihrer Parteifreunde erhalten werden, zumal sie nicht etwa im Widerstreit mit den Prinzipien stehen, welche in den früheren Kommissionsbeschlüssen und in den Beschlüssen der zweiten Lesung niedergelegt sind. Redner geht darauf genauer auf die in seinen Anträgen beabsichtigten Veränderungen ein und betont, daß anders eine Vereinigung theils der gefaßten Beschlüsse mit den Prinzipien anderer Gesetze, theils der Gegensätze in der bisherigen Praxis von Süd- und Norddeutschland nicht zu erreichen war. Die wichtigste Aenderung enthält der zu § 26 gestellte Antrag, in welchem die polizeiliche Beschlagnahme ausgedehnt wird auf die Fälle der Aufforderung zum Hochverrath, zu strafbaren Handlungen, Gewaltthätigkeiten und der Majestätsbeleidigung. Doch ist eine Beschränkung dadurch getroffen, daß hier die Beschlagnahme nur in den allerdringendsten Fällen stattfinden darf.

Präsident Delbrück: Die Wünsche, welche die verbündeten Regierungen in Bezug auf den Entwurf des Preßgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung hegen, sind Ihnen bekannt, und ich glaube mit Rücksicht hierauf mich der Zeit auf die Mittheilung beschränken zu können, daß von uns gegen die Anträge, welche der Vorredner soeben charakterisirt hat, — und ich schließe zugleich ein den Antrag Schwarze und Hullmann; (Beseitigung der in der zweiten Berathung beschlossenen Befreiung des Redakteurs u. s. w. vom Zeugenzwang) — irgend eine Einwendung nicht erhoben werden wird, mit Ausnahme des auf Ergänzung des § 21 (Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen) bezüglichen Antrages, auf den ich in der Spezialdiskussion zurückkommen werde.

Abg. Sonnemann: Wenn ich den Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, als das Resultat von Berathungen, in welchen vielfach Konzession gegen Konzession stand, mit dem preuß. Preßgesetze von 1851 vergleiche, das immer als warnendes Exempel bezeichnet worden ist von dem, wie ein Preßgesetz nicht sein soll, so finde ich, daß dieser Entwurf sämmtliche Beschränkungen der Presse enthält, welche in dem preußischen Preßgesetz stehen, mit Ausnahme einer einzigen, daß man die Namen der Geschworenen vor dem Beginn der Assisenverhandlung nicht nennen darf, ja er enthält sogar einige Verschärfungen und Erschwerungen, die nur zugestanden wurden, weil man hoffte, daß die Beschlagnahme und der Zeugenzwang wegfallen würden. Art. 23 enthält eine Verschärfung der Verantwortlichkeit des Redakteurs, da derselbe immer als Thäter betrachtet und bestraft werden soll. In Art. 24 sind die Fahrlässigkeitsstrafen verschärft. Das Alles hatten wir uns gefallen lassen, weil wir hofften, daß, nachdem man die Konzessionen des Reichstages ruhig und dankbar angenommen hat, die vom Reichstage erwarteten Konzessionen nicht würden zurückgenommen werden, um so weniger, als dieses Gesetz im Verhältniß zu den Gesetzen anderer Staaten, z. B. Württembergs, Baierns, Sachsens einen bedeutenden Rückschritt enthält. Das Wort des Fürsten Bismarck, daß der Norden liberaler sei als der Süden, bewährt sich hier also nicht. Meiner Ansicht nach hat der Reichstag in zweiter Lesung außerordentlich viel nachgegeben; ich bin selbst soweit gegangen, als für mich denkbar war. Jetzt aber wird uns entschieden zu viel zugemuthet, es würde einen Zustand für die Presse schaffen, der fast alle schlechten Bestimmungen des alten Gesetzes enthält und eine Reihe anderer erschwert. Eine freie Presse wird durch dieses Gesetz nicht hergestellt. Ich will mich kurz über die Anträge Marquardsen aussprechen. Um das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen, habe ich — außer bei streng prinzipiellen Fragen, nachgegeben. Ich gestehe zu, daß keine jungen Leute unter 21 Jahren die Erlaubniß zur Kolportage bekommen sollen; die Vorschläge betreffend die Berichtigungen halte ich für Verbesserungen; anders steht es mit der Beseitigung der Bestimmung über die Plakate. Die gründlichen Verhandlungen in der Kommission ergaben die Wichtigkeit der Plakate für die Wahlen; ich kann nur bedauern, daß diese Angelegenheit der Partikulargesetzgebung überlassen ist. Obgleich ich gegen diese Bestimmung stimmen werde, würde ich um ihretwillen mich nicht für berechtigt halten das ganze Gesetz zu verwerfen. Der Wiederherstellung der Kommissionsbestimmungen über die Haftbarkeit kann ich nicht widersprechen, obgleich sie eine Verschärfung enthält. Das Verbot fremder Blätter erscheint mir nach Ausschließung Elsaß-Lothringens vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr angemessen. Der wichtigste Punkt ist die durch den Antrag Marquardsen wieder eingeführte Beschlagnahme; ich wenigstens kann nicht anerkennen, daß sie mit dieser Bestimmung die polizeiliche Beschlagnahme aufheben, nur ist derselben Sache ein anderes Mäntelchen angehängt. Bei den Bestimmungen der zweiten Lesung konnte der Zeitungsverleger sich durch Ordnung und Aufmerksamkeit vor der Beschlagnahme schützen; er kann dafür sorgen, daß jedesmal der Drucker und Verleger genannt ist, der Redakteur kann dafür sorgen, daß keine unzüchtigen Mittheilungen in sein Blatt hineinkommen. Jetzt soll aber die Beschlagnahme stattfinden bei einer Reihe von Vergehen, die im Strafgesetz mit Strafe bedroht sind. Ein Richter zwar kann einen Verstoß gegen einen Strafgesetzparagraphen erkennen, aber kein Polizei-Kommissar und darauf läuft es hinaus. Alle Vergehen, um die es sich in den §§ 85, 110, 111 und 130 handelt, sind mit Gefängniß bis zu zwei oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht. Bei solchen Bestimmungen wird jeder Redakteur oder Herausgeber einer Zeitschrift sich vor jenen Vergehen hüten oder die betreffende Strafe tragen. Aber die Sache wieder in die Hand der Polizei zu legen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Polizei ist nicht verantwortlich für das, was sie thut. Wenn das Vergehen nicht im Artikel gefunden wird, giebt sie einfach die Blätter zurück; sie hat keine Entschädigung zu leisten, ihr Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Es ist in der Kommission bemerkt, es sei nicht mehr so schlimm mit der Beschlagnahme, in den letzten Jahren haben besonders in Preußen wenig Beschlagnahmen stattgefunden. Dies ist theilweise wahr; ich weiß aber noch gar nicht, ob man nicht in dieser Beziehung anscheinend etwas liberal verfahren ist, um erst das Reichsgesetz zu Stande zu bringen und um sich auf diesen Umstand berufen zu können. Welche Instruktionen nach Annahme des Gesetzes in Bezug auf seine Ausführung ergehen werden, können wir nicht wissen. Jeder Polizei-Kommissar, der sich nach oben hin recht angenehm machen will, wird es in der Hand haben, wenn er recht viel konfiszirt. Selbst die „Nordd. Allgemeine Zeitung" hat neulich zugestanden, man müsse das Recht zur Konfiskation nicht der Polizei, sondern dem Staatsanwalt einräumen, der wenigstens eine richterliche Person sei. Auf Grund der §§ 110 und 111, welche in ihrer Tendenz vorzugsweise gegen die Zentrumspartei, und des § 130, der gegen die Sozialdemokratie gerichtet ist, wird es leicht sein, Beschlagnahme herbeizuführen. Nicht nur alle Staaten germanischer Abstammung mit Ausnahme von Deutschland, sondern auch Italien kennt die polizeiliche Beschlagnahme nicht, deren Aufrechterhaltung mich bestimmen wird, gegen das Gesetz zu stimmen. Der Antrag des Herrn Abg. Schwarze verlangt die Aufhebung der Bestimmung, welche den Zeugenzwang beseitigt, und doch ist diese Beseitigung in der Kommission und im Hause mit großer Majorität beschlossen worden. Die Strafprozeßordnungen aller deutschen Staaten enthalten eine Reihe von Befreiungen vom Zeugenzwang: für Geistliche, Anwälte, für Beamte und selbst für Gewerbtreibende, wenn ihr Interesse dadurch verletzt wird. Es kann aber niemals mehr das Interesse des Redakteurs verletzt werden, als wenn er gezwungen wird, zu bezeugen, wer der Einsender des betr. Artikels sei. Auf die Strafprozeßordnung kann ich mich nicht vertrösten lassen. Der Reichstag hat die größte Bereitwilligkeit gezeigt, das Gesetz zu Stande zu bringen, die Regierungen dagegen haben durch die Stellung, die sie zwischen der zweiten und dritten Lesung genommen haben, durch ihr starres Ablehnen des Gesetzes in der bisherigen Gestalt bewiesen, daß sie eine freie Presse nicht vertragen können. Da halte ich es für besser, lieber noch ein halbes Jahr oder ein Jahr auf das Zustandekommen des Preßgesetzes zu verzichten. Die Regierungen aber möchte ich an die Worte erinnern, welche der französische Finanzminister sprach, als in den zwanziger Jahren das Budget auf eine Milliarde angewachsen war und die Kammer absolut nicht darauf eingehen wollte; er sagte damals: „Betrachten Sie diese Milliarde sehr genau, denn Sie werden sie niemals wiedersehen." Und seitdem ist in der That das französische Budget auf drei Milliarden gestiegen. Ich glaube, die Regierungen sollten die sehr bedeutenden Angebote des Reichstags nicht zurückweisen, der nächste Reichstag würde sie wahrscheinlich nicht wiederholen. Ich bin überzeugt, daß wenn wir fest auf unseren Beschlüssen beharren würden, die Nachgiebigkeit von Seiten der Regierungen erfolgen würde. (Bravo! links.)

Abg. Träger: Selbst das Preßgesetz in der Fassung der zweiten Lesung stand nicht einmal auf der mittleren Höhe der Anforderungen der Zeit; wir waren aber bereit es anzunehmen, um damit die Befreiung der Presse von den Bedrückungen zu erkaufen, denen sie besonders in Preußen unterworfen ist, um das Unwesen der Stempelsteuer und Kaution zu beseitigen, das in Preußen ganz allein noch besteht und aufrecht erhalten worden ist, um damit einen Druck auf die Reichsgesetzgebung auszuüben. Nach den Ereignissen der letzten Tage waren wir wohl berechtigt, auf eine unveränderte Annahme der Beschlüsse der zweiten Lesung Seitens des Bundesrathes rechnen zu dürfen, und ich war sehr erstaunt, das Gegentheil von Herrn Marquardsen aussprechen zu hören. Das Militärgesetz und das Preßgesetz stehen in unlöslichem Zusammenhange mit einander, und es war kaum möglich, daß eins ohne das andre das Licht des Tages erblicken würde; die Regierung mußte nach Annahme des Militärgesetzes mit dem unbedingten Vertrauensvotum hinsichtlich der Presse antworten. (Sehr richtig! beim Fortschritt.) Auch der Kampf um die Preßfreiheit ist ein Kulturkampf im eminentesten Sinne, und zwar ein Kampf, bei dem alle politischen Parteien auf das Allerinnigste betheiligt sind. Die Anträge der Herren Marquardsen und Schwarze nun berühren einmal viele unwesentliche Punkte; in zwei Bestimmungen aber kann ich denselben nicht beitreten. Die erste betrifft die Beseitigung der Befreiung des Zeugenzwanges für den Redakteur. Ich bedaure, daß die Regierung mit ihren Aeußerungen über diesen Gegenstand so lange zurückgehalten hat; ich mache aber darauf aufmerksam, daß das von der Regierung gewünschte Verfahren entschieden gegen das Prinzip des Anklageprozesses verstößt, insofern es dem Angeklagten die Beweisführung für seine Unschuld auflegt. Aber auch in die Beseitigung dieser Befreiung vom Zeugenzwang möchte ich im vorliegenden Gesetz willigen, wenn mir seitens der Majorität und der Regierung Bürgschaft gewährt würde, daß in der bevorstehenden Prozeßgesetzgebung diese Befreiung ausgesprochen werden wird. Der zweite Punkt betrifft die polizeiliche Beschlagnahme. Ich bin geneigt, dieselbe überall da zu gestatten, wo der Thatbestand eines Vergehens äußerlich erkennbar ist, nie aber dann, sobald sie mit einer Kritik des Inhalts verbunden ist, weil sie dann nach subjektiver Willkür erfolgt und weil damit die alte Zensur im allerweitesten Maße wieder hergestellt wird. Herr Lasker sagte, wenn man einen Menschen zum Zweck der Untersuchung verhaften dürfe, warum solle man dann nicht ein Blatt Papier beschlagnahmen dürfen? Dieses Beispiel geht aber auf ungleichen Füßen. Bei der Festnahme eines Menschen liegt meist der objektive Thatbestand eines Verbrechens zu Grunde, nicht so hier, wo erst untersucht werden soll, ob überhaupt ein Verbrechen begangen ist. Ferner erscheint der Mensch, so zu sagen, nur in einem Exemplar, während die Druckschrift in einer großen Menge vorhanden ist. Ich kann nun nicht begreifen, warum man diese ganze Zahl beschlagnahmen soll, während doch schon das eingereichte Pflichtexemplar zur Untersuchung des Thatbestandes ausreicht. Ich bitte Sie, m. H., diese Verunzierungen, wie sie in den erwähnten Bestimmungen enthalten sind, nicht in das Gesetz aufzunehmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. Lasker: Die Verständigungen, die Seitens der Kommission mit den Vertretern der Regierung versucht wurden, schwächen die ursprünglichen Anträge der Kommission in mehreren Punkten ab, und es hat allerdings mir und meinen politischen Freunden die Frage sehr nahe gelegen, nachdem die äußerste Grenze erörtert war, bis zu welcher die Genehmigung der Regierungen für dieses Gesetz zu erlangen die Wahrscheinlichkeit vorlag, ob wir zuletzt dafür oder gegen dieses Gesetz stimmen sollen. Daß nun die äußerste Grenze versucht worden ist, steht diesmal mehr fest als je, da diese Verhandlungen nicht einseitig von Vertretern irgend welcher Partei geführt worden sind; sondern die Vertreter sämmtlicher Parteien sind dabei thätig gewesen. Im Ganzen kann die Wage für die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes ziemlich gleich schwanken. Zwar liebe ich das Uebertreiben nicht, wenn es sich um praktische Fragen handelt, und wenn man die gegenwärtige Vorlage als verschlechtert gegen das preußische Preßgesetz darstellt, wie es Herr Sonnemann gethan hat, und wenn man namentlich das preußische Preßgesetz als eines der schlechtesten darstellt, so sind beide Punkte Uebertreibungen. Es sind darin zwei Bestimmungen weggelassen, die für einen großen Theil der Presse und des Publikums den Schwerpunkt bilden, einmal die Befreiung von der Stempelsteuer und zweitens die Beseitigung der Kaution für periodische, also besonders politische Zeitschriften, was noch viel wichtiger ist, denn sicher lastet die Kaution am allerschwersten auf der Presse; sogar die Abschaffung der Stempelsteuer kommt in Bezug auf die preßpolizeilichen Hindernisse erst in zweiter Linie in Betracht, sie gehört nach meiner Meinung in das Gebiet der ungerechtfertigten Belästigung eines Gewerbes gegen alle andern. Es kommt außerdem noch eine Anzahl anderer Beschränkungen vor, und ich erwähne nur eins, was Herr Träger als unannehmbare Bestimmung bezeichnet hat, nämlich die Entfernung des Zeugenzwanges, von dem ich sage, daß es mir nicht die mindeste Anstrengung kostet, den Paragraphen aus dem gegenwärtigen Gesetze herauszustreichen, einmal weil ich mir in meinem Gewissen sagen muß, ich bin gar nicht in der Lage, in dem Preßgesetze eine derartige Befreiung für den Redakteur zu erzwingen; denn die Sache gehört gar nicht in das Preßgesetz hinein; viel weniger als irgend eine andere Bestimmung; und zweitens wünsche ich kein Privilegium für die Presse. Ich wünsche die Beschränkung des Zeugenzwanges auf ein bestimmtes Maß und werde das auch im Strafrecht anstreben; es wäre aber ein Unglück, den Zeugenzwang so zu mildern, daß diese wichtigste staats-

bürgerliche Pflicht verschwinden sollte. Es wäre dies das Wegreißen eines Prinzipalfundaments unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Man hat viel Träumereien ausgesprochen unter der Form juristischer Ausführungen, als ob ein Zeugenzwang nur durch Androhung gewisser Geld- oder leichter Freiheitsstrafen ausgesprochen werden sollte. Allein welcher Zustand soll eintreten, wenn ein Mensch, der die schwersten Verbrechen begangen hat, es in der Hand hat, die Zeugen zu bestimmen, ihr Zeugniß zu verweigern und die Zeugen mit einigen Wochen Gefängniß im Stande wären, zu veranlassen, daß ein Mörder freigesprochen werden müßte. Den Zeugenzwang entfernen oder ihn mild behandeln, sei es im Kriminalprozeß oder bei einfachem Mißbrauchtreiben mit einem Wort, sieht wohl der Freiheit ähnlich, heißt aber die Freiheit untergraben. Entfernen wollen wir den administrativen Zwang, wonach bei jeder geringen Kleinigkeit die Behörde den Zeugen so lange unter der Form von Kontumaz ganz gesetzlich in ihrer Gewalt behalten kann. Wir werden vielmehr im Strafrecht dem Gegenstande entsprechend auch die Strafe auf ein versagtes Zeugniß anpassen müssen, wie wir dies bei anderen Gelegenheiten ja auch thun. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich aber doch nicht gerade der Presse die vollständige Befreiung vom Zeugenzwange geben, denn auch die Presse kann Verbrechen begehen, deren Entdeckung im allgemeinen Interesse liegt. Selbst wenn im Namen der Freiheit so etwas gefordert würde, könnte ich nicht zustimmen. Wenn ich in der 2. Lesung dennoch für diesen Antrag gestimmt habe, so sah ich dabei blos auf den Mißbrauch, der gerade bei der Presse mit dem Zeugenzwange getrieben wird, und ich wollte hier einen sehr bündigen Protest dagegen erheben, habe aber keinen Zweifel lassen wollen, daß ich es im Kriminalprozeß nachgeholt hätte. Gegen den Widerspruch der Regierung nun möchte ich nicht einen Augenblick diesen Paragraphen aufrecht erhalten. Man hat nun denselben in Verbindung mit der Bestimmung gebracht, wonach der Redakteur viel strafbarer gemacht wird. Diese beiden Dinge hängen zwar formell zusammen, nicht aber inhaltlich. Wenn Sie diesen Paragraph aus dem Gesetz streichen, so ist doch die Folge, daß der Redakteur, der als Thäter mit verfolgt werden kann, sein Zeugniß nach allgemeinen kriminalrechtlichen Grundsätzen verweigern darf, als ein möglicher Mitschuldiger, der nicht verpflichtet ist, Zeugniß abzulegen. Nun gehen aber Fälle darüber hinaus; es können solche Veröffentlichungen sein, die für den Redakteur nicht strafbar sind, weil sie keine Vergehen sind, die aber doch strafbar oder verfolgbar für denjenigen sind, der die Veröffentlichung gemacht hat. Es kann ein Zivilprozeß in Frage kommen, eine im strafrechtlichen Sinne verleumderische Anschuldigung eines Anderen in einer Veröffentlichung, dann ist der Redakteur nicht strafbar. Aber warum soll er nicht Auskunft geben müssen, wer dem Dritten diesen Schaden zugefügt hat? Anonymitäten in der Presse lassen wir uns gern gefallen, aber keineswegs so, daß sie und die übrigen Zwecke der Rechtsverfolgung überwuchern sollen. Es ist ferner ein Beispiel angeführt worden, der Fall könne vorkommen bei Verletzung von Amtsgeheimnissen; da ist auch der Redakteur nicht strafbar, während der Mittheilende sich strafbar ist. Nun tadle ich zwar keinen Augenblick einen Redakteur, der seine Berichte zusammenrafft, von woher er sie immer bekommen kann, denn er ist eben ein Neuigkeitsverkäufer, aber das werden wir wirklich nicht zur allgemeinen Rechtsgrundlage werden lassen, daß wir den Verrath des Amtsgeheimnisses zu erleichtern hätten. Was soll aus der gesammten Diplomatie werden? Wie haben Sie aus den Veröffentlichungen in Frankreich von den höchsten Beamten mit Recht auf den Verfall der französischen Staatszustände geschlossen. Sehr oft mag uns ein derartiges Verrathen gute Dienste leisten, aber solche Geschäfte macht man sich wohl zu Nutze, den Ausüber werden wir aber weder zu achten noch gesetzlich zu schützen besondere Veranlassung haben. Denken Sie nur daran, daß das Wohl des ganzen Landes in Frage steht, daß hierbei Parteifragen gar nicht in Betracht kommen. Als zweiter Punkt wurde erwähnt die Beschlagnahme und hier wolle Herr Träger sogar die gerichtliche Beschlagnahme ausschließen, indem er erklärt, daß allerdings ein Blatt mehr geschont werden muß, als eine Person.

Der Abg. Traeger hat die juristischen Motive hinzugefügt, daß eine Person nur verhaftet werden könne, wenn der objektive Thatbestand feststehe, während bei der Beschlagnahme der objektive Thatbestand nicht feststehe. Ich glaube aber, daß ein juristischer Gedanke dieser Ausführung nicht zu Grunde liegt, denn alle Welt weiß, daß in juristisch formalem Sinne von einer Feststellung des objektiven Thatbestandes gar nicht die Rede sein kann im Laufe der Untersuchung und daß also nicht die Rede davon sein kann, daß wenn eine Person verhaftet wird, dieser objektive Thatbestand bereits festgestellt ist. Und auch materiell braucht er nicht festgestellt zu sein. Sie werden mir zugeben, daß, wenn ein Mann in der Nacht eine Leiter anlegt, um in das Fenster eines fremden Hauses einzusteigen, die Polizei berechtigt sein wird, denn Mann in Haft zu nehmen; ob eben ein objektiver Thatbestand eines Verbrechens vorliegt, kann nur die Phantasie ergänzen, im Gegentheil möchte es der dichterischen Phantasie mehr entsprechen, daß man zunächst an alles andere denkt als an ein Verbrechen. (Heiterkeit.) Es giebt aber eine Anzahl Mitglieder in diesem Hause, die vor der Freiheit des gedruckten Blattes Papier eher ihren Hut ziehen, als vor der Freiheit der Person (Widerspruch) — ich rede davon, was sie objektiv thun. Diejenigen, welche die gerichtliche Beschlagnahme gegen ein gedrucktes Blatt Papier nicht gestatten wollen, haben mehr Respekt vor diesem gedruckten Blatt Papier, als vor der Freiheit der Person. Gegen den gegenwärtigen Zustand in Preußen, wie in den meisten deutschen Staaten ist das, was hier erreicht werden soll, immer noch eine Verbesserung. Ich habe bei der zweiten Lesung von vorne herein erklärt, daß ich bei den Aufforderungen zum Hochverrath gegen die Einfügung der polizeilichen Beschlagnahme eine Einwendung nicht erheben möchte.

Das Verbrechen ist so schlimmer Natur, die Gefahr so bedeutend und die Gefahr des Mißbrauchs so gering, daß ich nicht fürchte, ein Polizist würde unter dem Vorgeben des Hochverraths leicht die Beschlagnahme vornehmen, um ein Blatt zu Grunde zu richten. Würde § 130 aufgenommen, so würden beispielsweise Blätter der hochkonservativen und sozialdemokratischen Partei an jedem Tage konfiszirt werden können. Es ist nun die Abänderung hineingekommen, daß die Polizei nicht etwa unter dem Vorwande, sie sehe ein Verbrechen in dem Blatte, schon die Beschlagnahme vornehmen dürfe, sondern es muß hinzukommen, daß die dringende Gefahr vorhanden ist; nun können viele behaupten, die Garantie sei kein ausreichender Schutz gegen die Willkürlichkeit. In den meisten deutschen Staaten besteht noch kein genügender Schutz gegen eine Polizei, die so handelt, wir aber sind bestrebt und haben in Preußen schon derartiges herbeizuführen gesucht, daß der Schutz allgemein gegeben werde, und ich gebe zu, daß hier, wie ich erwähnt habe, die beiden Wagschalen gegen einander balanciren könnten. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob man weiß, daß das Votum in der Minorität bleibt, oder ob man weiß, von diesem Votum hängt die Majorität ab. Sie (zur Fortschrittspartei) und das Zentrum möchten das Gesetz lieber ablehnen und ich für meine Person würde vielleicht wenig Bedenken gehabt haben, dieses Gesetz abzulehnen, wenn ich nur die Sicherheit gehabt hätte, daß die Presse und die öffentliche Meinung in der That auch dafür wäre, die Vortheile aufzugeben, welche dieses Gesetz bringt. Ich fürchte aber, man würde mir und meiner Partei vorwerfen: Ihr seid in anderen sehr entscheidenden Gesetzen sehr geneigt gewesen, bis an die äußerste Grenze der Verständigung zu gehen, und da, wo es sich um die Vortheile der Presse handelt, wollt ihr auf dem Prinzip bestehen. Erwägen Sie dies und kommen Sie nicht mit einer Umweisung, auf ein Gesetz, welches jedem von uns sehr schwere Opfer gekostet hat. (Lebhaftes Bravo!)

(Schluß folgt.)

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Falsche Zwanzig-Markstücke** sind in der letzten Zeit wiederum aufgetaucht. Die Prägung auf der Avers- und Reversseite unterscheidet sich gegenüber den echten wenig merklich; auch das Gewicht der unechten ist dem der echten ganz gleich, Größe und Dicke stimmt mit den echten ganz genau, jedoch ist die Randprägung des Mottos „Gott mit uns“ bei den unechten etwas gedrückt und verschwommen, auch hat es auf der Randpräge den Anschein, als ob zwei Platten aufeinandergelegt wären. Letzteres ist aber nur mit der Loupe zu unterscheiden. Am besten unterscheiden sich die unechten von den echten durch den dumpfen Ton beim Fallenlassen auf eine Tischplatte u. s. w.

** **Der Baugesellschaft F. Pleßner & Co.** ist es, wie der „Börs.-Cour.“ mittheilt, gelungen, den Bauvertrag mit der Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Bahn zu lösen und außerdem scheint die Lösung der Verträge mit der Münster-Enscheder und der Chemnitz-Komotauer Bahn in naher Aussicht zu stehen.

** **Wien,** 24. April. Wochenausweis der gesammten lombardischen Eisenbahn vom 9. bis zum 15. April 1,322,648 Fl., gegen 1,361,249 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mindereinnahme 38,601 Fl. Bisherige Mindereinnahme seit 1. Januar 1874 ab 647,182 Fl.

** **Paris,** 24. April. Die Lombardengesellschaft macht bekannt, daß am 1. Mai die Auszahlung der Restdividende pro 1873 mit 7½ Frcs. stattfindet.

** **Glasgow,** 24. April. Roheisen. Mixed numbers warrants 78 Sh.

Nach Schluß des Marktes. Mixed numbers warrants 77 Sh. 6 d.

Vermischtes.

* **Auch ein Kunst-Phänomen.** Das von Kaulbach hinterlassene Baarvermögen soll weit über eine Million Gulden betragen. So wenigstens wird aus München berichtet.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Berlin, 25. April. Die deutsche Reichspartei gab gestern Abend dem Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe ein Festbanquet im Englischen Hause zur Feier seiner Ernennung zum Botschafter. Anwesend waren sämmtliche Mitglieder der deutschen Reichspartei, die Präsidenten Forckenbeck, Simson, Hänel, Bennigsen und Vertreter aller reichsfreundlichen Parteien. Fürst Hohenlohe-Langenburg brachte auf den Kaiser, Dr. Friedenthal auf den Fürsten Chlodwig von Hohenlohe ein Hoch aus. Das deutsche Volk werde hinter dem deutschen Botschafter in Paris stehen, wenn es gelte, den Frieden für Europa, die Sicherheit, Freiheit und Würde Deutschlands zu erhalten. Der Gefeierte dankte mit einem Hoch auf den Reichstag. Dr. Lucius toastete auf die jetzigen und früheren Reichstagspräsidenten, Dr. Simson auf die deutsche Reichspartei. Es herrschte die gehobenste patriotische Stimmung.

Paris, 24. April. Der „Moniteur“ meldet, daß wenn Piccon aus der Nationalversammlung nicht austreten werde, die letztere sich in der ersten Sitzung auf den Antrag auf Genehmigung der gerichtlichen Verfolgung des Deputirten zu beschäftigen haben werde. Piccon werde aber auch bei freiwilligem Austritt aus der Assemblée vor Gericht gestellt werden.

Bayonne, 24. April. Nachrichten aus Abanto vom 21. April zufolge sind 17 Geschütze der Regierung mit ihrer bisherigen Stellung nach Balmaseda dirigirt. Zwischen Castro und Larendo waren ungefähr 26,000 Mann konzentrirt; weitere 13,000 Mann befehligt Concha.

Madrid, 24. April. Aus Somorrostro wird die Fortsetzung der Beschießung der Karlistenstellungen gemeldet. Die Carlisten erwiderten das Feuer nicht.

London, 24. April. [Unterhaus.] Auf eine Anfrage Jenkinsons antwortete Disraeli: Die Regierung erhielt eine Notifikation von der Suezkanalgesellschaft und trat mit den anderen Mächten in Meinungsaustausch über das in dieser Sache einzuschlagende Verhalten, sobald eine bestimmte Entschließung vorliegt, wird solche allen Betheiligten mitgetheilt werden.

Angekommene Fremde vom 25. April.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsb. Baarth a. Cerekwice, Hildebrandt u. Frau a. Sliwno, Frau v. Mandel, Fräul. v. Treskow a. Carlowitz, Oberamtmann Schäfer a. Breslau, Fabrikbesitzer Garoe a. Neusalz, die Kaufl. Lichtenstein a. Breslau, Ebenstein a. Leipzig, Engel a. Naugard, Plötz, Meißner u. Simon a. Berlin.

BUCKOW'S HOTEL DE ROME Die Kaufl. Hecht a. Frankfurt a. M., Lövenberg a. Hamburg, Simon a. Görlitz, Brouwer a. Hildesheim, Essers a. Gladbach, Lösch u. Maage a. Landsberg a. W., Burghardt, Reisner, Winkelmann u. Kälberloh a. Berlin, Kopsel a. Magdeburg, Vogel a. Breslau, Elfeldt a. Berlin u. van Boom a. Neuß, die Rittergutsbes. Baronin v. Winterfeld a. Przependowo u. Gebrüder Jacobson a. Piaski, Landrath v. Haagen a. Schroda, Baumeister Klein a. Neustadt a. W., Steinmetzmeister Wimme a. Berlin.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufl. Lommitz a. Magdeburg, Karschen a. Hamburg, Fuchs u. Murmann a. Berlin, die k. Oberamtmänner Pulst u. Frau a. Trebischeim u. Remanowsky a. Seebrück, Landwirth Zielinsky a. Polen, Inspektor Hardenberg a. Breslau.

STERN'S HOTEL DE l'EUROPE. Die Rittergutsbesitzer v. Brudzinski a. Chwaligowo, Henrikowski a. Warschau u. Garowski a. Kolimin, Gerichtsrath Braun a. Frankfurt, Professor Günther a. Dresden, die Kaufl. Wertheimer a. Tilsit, Alexander u. Frau a. Breslau, Tinitz a. Berlin u. Lammeri a. Magdeburg.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Schaffels, Jylinsky, Letz, Freund u. Rawicz a. Breslau, Brasel u. Passig a. Dresden, Schmidt a. Görlitz, Gäker a. Witten, Hamburger a. Oderberg u. Cohn a. Exin.

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm. KRUG'S. Thierarzt Florkowski a. Marienwerder, Wagenbauer Eldring a. Marienwerder, die Fabrik. Gebr. Krieg a. Breslau, die Kaufl. Popp a. Glogau, Studnicki a. Polen, Schicke, Greisser u. Sohn a. Sarne, Schachner a. Schwerin a. W., Altmann a. Leinfelde, B. Kristeler a. Neustadt b. P.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 149. k. preuß. Klassen-Lotterie

(Nur die Gewinne über 70 Thlr. sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 24. April. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

16 34 42 51 (200) 62 150 53 203 70 99 361 99 415 25 30 96 634 63 731 67 73 (100) 91 (1000) 818 (100) 931 52 (200) 76 84 (200). **1**030 (200) 53 (100) 114 (100) 215 96 305 30 84 401 22 90 514 620 38 87 724 73 78 834 (500) 975 85. **2**008 65 174 219 25 28 69 398 407 71 524 32 (1000) 38 75 603 (1000) 58 81 812 20 (500) 918 46 78 90 93 (100). **3**103 16 19 20 40 267 312 43 443 533 78 684 830 (100) 69 923. **4**023 46 107 40 44 68 215 17 40 70 300 3 (100) 11 60 472 546 70 95 615 (100) 63 81 823 63 934. **5**111 32 67 (100) 217 19 90 308 22 32 36 52 63 (100) 69 450 526 34 649 54 81 707 27 30 44 51 80 84 98 908 (200) 13 18 20 (200) 23 79 98. **6**027 30 (100) 297 306 82 85 413 43 60 65 572 89 647 59 72 (100) 718 (100) 26 41 (100) 74 801 35 983 (500). **7**152 255 98 (500) 312 45 67 411 39 64 (100) 66 (100) 86 525 (100) 42 52 93 757 64 86 922. **8**016 58 (1000) 83 146 (200) 99 258 461 68 78 98 508 36 82 629 50 52 62 84 707 13 20 50 65 954. **9**023 67 77 91 170 71 79 267 491 (500) 95 549 612 62 (100) 91 (200) 706 70 (1000) 845 56.

10001 32 (200) 64 77 124 92 93 244 51 98 314 30 56 60 (100) 415 87 522 693 713 31 64 808 (500) 62 912 51 87. **11**016 18 43 57 95 195 244 46 (200) 97 331 453 548 56 614 61 65 712 (200) 34 41 54 93 (500) 865 93 926. **12**005 (100) 79 96 138 41 304 (200) 82 88 443 73 91 511 36 47 56 78 622 45 52 726 814 48 77 959 (100) 89 92. **13**017 71 108 59 (500) 247 365 (1000) 77 400 95 508 46 87 622 87 96 705 (500) 89 871 72 989 (100). **14**041 (100) 77 239 (500) 71 89 335 36 37 513 (100) 69 73 (1000) 617 87 (100) 716 54 71 98 811 920 50 80 (200). **15**033 65 205 (100) 26 (100) 38 439 62 (100) 72 (500) 78 553 79 (500) 97 633 700 77 834 (200) 61 (100) 84 967. **16**009 190 216 20 (500) 31 74 340 434 38 54 76 97 (100) 517 38 75 601 23 26 704 35 825 44 74 951. **17**020 123 89 331 (500) 65 77 (100) 455 77 80 89 551 65 67 678 (1000) 703 (500) 26 954 65 70 89. **18**005 51 61 96 166 339 52 97 417 (500) 540 47 731 37 876 917 22. **19**080 91 129 33 94 97 98 240 350 (100) 59 431 555 609 36 757 833 936 (500) 38 59 93.

20015 30 54 188 219 26 98 309 13 16 (500) 409 10 32 69 71 (200) 558 623 29 42 52 55 702 19 88 801 23 34 75. **21**036 88 104 260 315 422 28 (100) 88 585 88 630 37 97 733 57 95 99 (100) 808 58 61 912 39 79 95. **22**004 7 97 118 28 81 82 231 49 51 315 34 38 60 486 530 55 61 86 641 46 55 940. **23**015 18 120 37 52 68 82 88 205 (500) 338 69 451 54 507 (500) 40 50 605 18 28 98 703 25 28 33 42 48 56 848 77 (500) 979 (100). **24**018 52 89 (1000) 137 38 244 335 41 48 446 50 78 510 31 617 719 811 50 86 (100). **25**051 65 119 51 52 57 86 269 72 83 (200) 300 58 66 (200) 478 507 (500) 85 640 778 831 37 47 921 (200). **26**025 26 44 60 145 88 290 310 16 23 562 65 (100) 611 807 972. **27**022 85 251 (100) 56 350 418 (200) 551 607 49 60 (100) 66 75 86 87 730 41 91 (500) 803 24 55 (100) 80 (100) 930 72. **28**020 74 87 105 61 279 88 306 43 (100) 58 70 442 (200) 62 572 (200) 609 45 52 64 86 759 833 87 (100). **29**028 (200) 33 125 37 (500) 201 71 85 375 79 401 33 67 611 704 7 14 27 33 54 817 (100) 25 64 907 79.

30061 352 423 58 581 (100) 615 70 (500) 709 830 48 52 79 901. **31**015 (100) 101 18 209 (1000) 38 66 88 308 19 435 (1000) 528 (500) 68 673 82 90 703 15 821 81 (200) 972. **32**083 134 67 219 31 (100) 369 92 538 (100) 609 30 68 (100) 744 830 933 86. **33**130 223 61 (200) 374 (100) 91 417 508 10 94 609 15 42 44 59 (500) 771 815 38 (500) 55 909 47 55 67 99 (200). **34**012 34 (100) 76 105 12 (100) 32 (500) 78 213 319 51 68 411 (500) 524 47 66 83 (100) 96 610 59 74 83 760 92 837 (100) 935 (1000). **35**012 49 98 161 208 75 (100) 80 96 (200) 308 (100) 435 51 66 (100) 500 624 29 744 77 812 53 85 932 51 (5000) 87. **36**053 258 345 69 439 501 2 630 33 52 (200) 774 98 907 (500) 12 25 65. **37**126 44 (100) 63 (200) 74 253 (500) 341 88 436 547 81 651 (1000) 84 704 (100) 22 86 888 (200) 906 66 (200). **38**059 86 108 58 (200) 78 406 77 511 20 25 31 55 650 52 (100) 63 78 709 (100) 820 48 970 72. **39**021 79 129 32 48 83 251 66 94 440 (100) 52 98 583 648 87 702 22 38 90 807 22 (500) 57 60 905 55.

40015 41 43 62 (100) 133 254 319 (100) 32 82 456 79 82 589 95 617 78 706 31 826 (500) 900 56. **41**084 86 173 216 22 92 390 (100) 421 590 618 714 92 901 2 36 38 96. **42**037 81 126 52 91 223 67 334 80 99 (500) 403 40 513 601 34 40 49 756 86 866 906 24 96 (100). **43**068 90 (1000) 206 66 72 93 351 72 408 39 76 505 637 95 819 21 31 917 22 (500) 86 92 (100) 97. **44**045 93 146 65 241 443 95 522 42 81 91 (1000) 660 (100) 719 28 44 86 87 815 64 (200) 953 97. **45**034 42 60 72 109 (100) 94 210 44 (100) 91 405 41 529 93 667 715 16 24 32 (1000) 844 76 81 925 (100) 34 41 72 74. **46**034 (100) 116 202 19 27 47 85 (1000) 337 39 49 413 (100) 48 (500) 69 74 (100) 83 575 98 626 86 89 805 984. **47**010 (1000) 46 124 80 (500) 204 33 (100) 310 (500) 29 (500) 47 450 63 98 501 42 (100) 57 600 738 (100) 42 (100) 79 801 949. **48**021 22 115 81 200 40 50 313 99 (1000) 459 77 545 (500) 616 72 96 775 77 (1000) 824 35 37 959 72 (200) 98. **49**002 57 (100) 74 131 89 99 204 19 65 369 401 46 500 93 758 79 893 96 (100) 931 58 62.

50,058 65 134 93 209 (100) 46 (100) 307 409 560 72 91 648 752 83 86 844 63 76 (100) 83 926 46 53 (100) 68 96 (500). **51**,006 24 37 (100) 73 175 98 (500) 270 81 (1000) 88 356 443 538 639 93 733 854 (100) 73 92 937 65 73. **52**,053 45 101 228 35 53 437 549 95 (200) 618 (100) 47 (200) 82 97 726 847 (100) 92 909 78. **53**,003 26 211 36 54 389 424 49 57 58 730 36 47 849 (100) 67 969. **54**,007 213 78 365 69 427 97 536 69 655 73 81 98 731 38 917 18 20 67. **55**,017 27 39 55 91 137 200 15 35 56 324 47 413 47 534 47 49 71 649 79 756 811 42 75 97 997. **56**,076 110 42 93 239 60 (200) 87 348 417 19 512 79 701 61 854 933 70 (500). **57**,050 111 296 343 90 400 66 91 549 616 73 93 718 83 91 801 30 38 947 66. **58**,034 (100) 72 147 220 (100) 32 (1000) 42 64 97 302 76 440 61 68 554 83 88 618 (500) 23 30 (100) 33 37 53 700 (100) 28 80 802 33 67 904 20 (1000) 33. **59**,016 20 198 243 58 310 20 48 85 89 447 582 733 34 47 (100) 923 54.

60,006 (20000) 24 60 102 14 21 204 416 68 92 502 22 95 659 78 730 36 (200) 807. **61**,004 66 147 76 (1000) 201 25 29 42 50 350 51 72 (100) 429 (500) 90 511 55 732 818 902 49 55. **62**,044 66 69 101 23 38 61 214 79 83 336 73 80 413 (100) 83 (100) 91 508 (100) 68 621 27 56 752 806 900 22 48 67 86 (200). **63**,042 51 181 206 29 94 302 9 79 471 76 645 763 (100) 806 (200) 17 34 46 93 914 40 (200) 74. **64**,043 52 (1000) 53 92 (1000) 129 286 87 326 95 435 43 78 (1000) 87 514 19 36 618 97 701 37 38 857 (200) 59 90 930 53. **65**,014 275 302 5 403 46 536 (1000) 51 75 631 64 767 836 99. **66**,009 45 (500) 70 170 345 79 424 72 687 713 53 81 828 920 52 62 (200). **67**,026 85 159 75 215 72 86 306 400 512 23 36 80 689 (2000) 94 715 845 92 914. **68**,189 233 71 361 535 60 806 11 19 51 63 908 72. **69**,093 172 202 36 319 (200) 27 28 (200) 36 409 16 55 75 514 40 68 75 614 17 721 60 938 47.

70,007 (100) 26 75 96 133 55 205 93 309 11 31 98 (200) 408 28 (100) 66 508 12 14 70 (200) 632 58 732 84 821 56 919 (100) 66. **71**,107 15 47 51 66 77 245 97 (500) 392 461 500 6 30 615 (200) 788 886 918 31 89 (100) 98 (200). **72**,064 90 157 245 (500) 505 (500) 13 (200) 24 48 637 41 57 (500) 87 90 716 97 895 **73**,076 78 (200) 167 206 84 331 82 417 34 (200) 513 658 737 48 824 73 926 76 97. **74**,034 75 118 68 (100) 262 303 (200) 5 96 423 512 663 (100) 736 79 810 (200) 25 950. **75**,069 (100) 70 141 56 336 87 420 71 (100) 517 19 37 38 76 (100) 602 700 75 99 853 912 57 (1000) 82. **76**,045 69 80 139 (1000) 41 (100) 83 207 13 311 72 87 420 51 92 507 94 618 50 791 99 941 63 (200) 67. **77**,018 33 82 54 103 (500) 323 440 50 578 716 18 28 (1000) 37 808 36 75 914 30 39 96 (200). **78**,012 63 96 230 80 (100) 364 (100) 79 80 427 (100) 29 81 556 86 97 (100) 659 703 16 47 64 89 (100) 846 957 96. **79**,039 69 92 129 204 83 91 303 (100) 5 7 12 70 417 74 81 691 716 18 99 869 81 902 (200) 58 93 (100).

80017 18 (1000) 315 406 532 41 (1000) 50 56 96 634 57 63 73 750 (100) 900 6 37 38 58 97. **81**004 8 39 208 22 65 80 525 48 70 93 833 954 81. **82**074 150 214 (100) 22 58 76 339 52 418 38 46 567 603 22 30 47 791 802 9 68 901. **83**122 54 74 80 279 375 423 31 (100) 518 85 96 99 650 58 82 758 (100) 801 23 912 80. **84**000 23 58 87 92 (1000) 190 354 75 (100) 80 452 602 15 63 719 32 (500) 826 46 907 (1000) 42 68 87 92. **85**059 (200) 169 89 217 52 78 303 93 507 15 19 77 80 645 985 91. **86**029 37 85 183 263 (500) 310 (100) 24 76 88 406 15 (100) 95 566 633 (100) 67 (1000) 75 82 736 45 68 69 805 38 52 934 (100) 57 83 (100) 96. **87**002 90 101 (100) 14 (5000) 72 (100) 201 54 510 679 701 (500) 28 854 69 72 82 96 949 55. **88**021 26 29 133 39 82 (500) 88 234 44 77 84 358 (100) 621 84 742 79 827 (500) 64 83 940. **89**028 43 79 160 (1000) 261 75 85 303 45 47 472 501 79 650 69 883 93 903 54.

90001 99 (1000) 124 (1000) 65 (100) 238 (200) 339 57 (500) 451 68 95 559 70 (500) 651 (200) 59 70 750 (100) 65 (1000) 854. **91**050 148 85 87 233 74 401 (100) 33 (100) 38 504 76 95 99 628 (200) 85 862 915 (200) 20 90. **92**154 57 230 38 (500) 74 76 96 306 51 73 720 40 95 869 (200) 88 909 45. **93**052 (1000) 188 205 27 56 95 348 61 91 524 600 26 58 705 7 34 85 842 961 66 90. **94**032 47 73 126 33 201 35 43 73 349 74 (100) 409 41 591 (200) 636 55 78 779 837.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 24. April, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr 100 Liter 100 pCt. pr. April-Mai 22½, pr. Juni-Juli 22¾, pr. August-September 23. Weizen pr. April-Mai 86. Roggen pr. April-Mai 61½, pr. Juli-August —, pr. Septbr.-Oktober —. Rüböl pr. April-Mai 17⅝, pr. Mai-Juni 17⅝, pr. September-Oktober 19.

Bremen, 24. April. Petroleum fest, Standard white loko 13 Mark.

Hamburg, 24 April, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko preishaltend, Roggen loko still, beide auf Termine weichend. Weizen 216-pfd. pr. April 1000 Kilo netto 259 B., 258 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 257½ B., 256½ G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 256 B., 255 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 252½ B., 251½ G. Roggen pr. April 1000 Kilo netto 183 B., 182 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 182 B., 181 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 181 B., 180 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 178 B., 177 G. Hafer steigend. Gerste fest. Rüböl ruhig, loko 57, pr. Mai 56, pr. Oktober 200 Pfd. 60. Spiritus flau, pr. April-Mai 53½, pr. Mai-Juni 53¼, pr. Juli-August 55¾, pr. August-September pr. 100 Liter 100 pCt. 56½. Kaffee sehr angenehm; Umsatz 6000 Sack. Petroleum fest, Standard white loko 13, 00 B., 13, 00 G., pr. April 13, 00 G., pr. August-Dezember 14, 75 G. — Wetter: Sehr schön.

Köln, 24. April, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Schön. Weizen matt, hiesiger loko 9, 10, fremder 9, 5, pr. Mai 9, 1½, pr. Juli 8, 23, pr. November 7, 23. Roggen niedriger, fremder loko 6, 20, pr. Mai 6, 1½, pr. Juli 5, 22½, pr. November 5, 14. Rüböl unverändert, loko 9⅞, pr. Mai 9¹⁷/₂₀, pr. Oktober 10⅛.

London, 24. April. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 4440, Gerste 3860, Hafer 15,410 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliches Getreide ruhig und unverändert. Weißer engl. Weizen 63—68, rother 60—63, hiesiges Mehl 45—54 Sh. — Wetter: Bewölkt.

Liverpool, 24. April, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 12,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Ruhig.

Middling Orleans 8⅝, middling amerikan. 8¼, fair Dhollerah 5⅝, middling fair Dhollerah 5¼, good middling Dhollerah 4¾, middling Dhollerah 4¼, fair Bengal 4¾, fair Broach 5½, New fair Domra 5⅞, good fair Domra 6¼, fair Madras 5¼, fair Pernam 8⅝, fair Smyrna 6⅞, fair Egyptian 8¼.

Manchester, 24. April, Nachmittags. 12r Water Armitage 8¾. 12r Water Taylor 10. 20r Water Nicholls 12⅜. 30r Water Gidlow 13. 30r Water Clayton 14. 40r Mule Mayoll 12¾. 40r Medio Wilkinson 14⅜. 36r Warpcop Qualität Rowland 13⅜. 40r Double Weston 14⅜. 60r Double Weston 16¾. Printers ¹⁶/₁₆ ³⁴/₅₀ 8 pfd. 117. Markt ruhig, Preise unverändert.

Amsterdam, 24. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen unverändert, pr November 338. Roggen loko geschäftslos, pr. Mai 218, pr. Juli 208. Raps pr. Oktober 369 Fl. Rüböl lo o 33¾, pr. Mai 33⅜, pr. Herbst 35. — Wetter: Prächtig.

Antwerpen, 24. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen matt, dänischer 36. Roggen behauptet, Petersburg 23¾. Hafer fest. Gerste ruhig, Odessa 22½. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes Type weiß, loko 34 bz. u. B., pr. April 33¾ bz., 34 B., pr. Mai 34 B., pr. September 37 B., pr. September-Dezember 38 B. Behauptet.

Paris, 24. April, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen ruhig, pr. April 38, 25, pr. Juli-August 34, 00. Mehl ruhig, pr. April 76, 25, pr. Mai-Juni 76, 50, pr. Juli-August 75, 00. Rüböl ruhig, pr. April 80, 25, pr. Mai-August 81, 25, pr September-Dezember 83, 75. Spiritus ruhig, pr. April 61, 50. — Wetter: Bedeckt.

Berlin, 24. April. Wind: O. Barometer 28 3. Thermometer + 15°. Witterung: schön.

Die Stimmung für Getreide ist heute sehr flau gewesen. Das Angebot von Roggen war von Hause aus in so reichlichem Maße vorhanden, daß die Preise sofort niedriger einsetzten und dann unter ziemlich lebhaftem Handel auf Termine noch weitere Rückschritte machten. Die Haltung war zum Schluß ein wenig fester. Waare in beschränktem Verkehr. Preise zu Gunsten der Käufer. Gekündigt 14,000 Ctr. Kündigungspreis 61 Rt. per 1000 Kilogramm. — Roggenmehl billiger verkauft. Gekündigt 1500 Ctr. Kündigungspreis 9 Rt. 4 Sgr. per 1000 Kilogr. — Weizen beträchtlich niedriger. Gekündigt 9000 Ctr. Kündigungspreis 88⅝ Rt. pr. 1000 Kilogr. — Hafer loko und auf Termine flau und billiger erlassen. — Rüböl sehr still, Preise zum Schluß bei knappen Offerten etwas höher. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 17⅝ Rt. per 100 Kilgr. — Spiritus hat abermalige nicht unwesentliche Rückschritte im Werthe gemacht, der Umsatz gestaltete sich dabei aber lebhaft. Gekündigt 60,000 Liter. Kündigungspreis 22 Rt. 5 Sgr. pr. 10,000 Liter-Proz.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 74—92 Rt. nach Qual gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 89¼—88⅝—88½ bz., neue Usance 87½ bz., Mai-Juni 87—86½—86⅝ bz., Juni-Juli 87—86½—86⅝ bz., Juli-August 85—84½—84¾ bz., Aug.-Sept. —, Septbr.-Okt. 80¾ 81 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 56—68½ Rt. nach Qual. gef., russischer 57½—58½, besserer 58½—60, inländ. 64—67½ ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 61¼—60⅝—60⅞ bz., Mai-Juni 60½—59⅝—59¾ bz., Juni-Juli 60—59⅜—59½ bz., Juli-August 57¼—57¼—57½ bz., Sept.-Okt. 56½—56⅛ —56⅜ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53—75 Rt. nach Qual. gef. Hafer loko per 1000 Kilgr. 53—67 Rt. nach Qual. gef., böhm. 62—66, ost- und westpreuß. 56—65, pomm. und uckerm. 63—66 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 63—62¾—63 bz., Mai-Juni 61¾ bz., Juni-Juli 61 bz., Juli-August 57¼—57—57¼ bz., Septbr.-Oktbr. 53¾ bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 64—68 Rt. nach Qual., Futterwaare 58—63 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. Rübsen, Winter- —. — Leinöl loko 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 17⅛ Rt. bz., per diesen Monat —, April-Mai 17⅝ bz., Mai-Juni 17⅝—¹⁹/₂₄—½ bz., Juni-Juli 18¼ bz., Juli-August —, Septbr.-Oktbr. 19⅛—⅛ bz., Oktbr.-Nov 19⅞—20 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilgr. mit Faß loko 10 Rt. bz., per diesen Monat 9½ Rt. bz., April-Mai 9½ bz., September-Oktbr. 10⅛ bz. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 21 Rt. 23—22 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat —, April-Mai 22 Rt. 7—2—3 Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 22 Rt. 15—12 Sgr. bz, Juli-August 22 Rt. 27—24 Sgr. bz., August-Septbr. 2 Rt. 27—24—25 Sgr. bz., Sept.-Okt. 21 Rt. 25 Sgr. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11¾—11½, Nr. 0 u. 1 10¾—10½ Rt., Roggenmehl Nr. 0 9¾—9¼ Rt., Nr. 0 u. 1 9½—8¾ Rt. per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat —, April-Mai 9 Rt. 4—2½ Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 9 Rt. 4—2—2½ Sgr. bz., Juli-August 9 Rt. 1 Sgr. bis 9 Rt. bz., August-Sept. —, Septbr.-Oktbr. 8 Rt. 27 Sgr. bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 24 April.

Freiburger 104½. do. junge —. Oberschlesische 166¾. R.-Oder-Ufer-St.-A. 123 do. do. Prioritäten 122 Franzosen 190¾. Lombarden 84. Italiener —. Silberrente 66⅝ Rumänier 44¼. Breslauer Diskontobank 83½. do. Wechslerbank 70¾ Schles. Bankv. 106. Kreditaktien 128 Laurahütte 160½ Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Banknoten 90. Russ. Banknoten 94½. Bresl. Maklerbank 80 do. Makl.-B.-Pf. 90 Prov.-Maklerb. 80. Schles. Vereinsbank 92 Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 24. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiffsche Bank 207, Dortmunder Union 51½, süddeutsche Immobilien-Gesellschaft 99½.

Matt und schwankend. Kreditaktien belebt, Bahnen und Banken theilweise niedriger, Anlagefonds fest, Bergwerke meist gedrückt.

Nach Schluß der Börse: Besser. Kreditaktien 223½, Franzosen 332¾, Lombarden 145½.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118⅝ Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 105⅜. Franzosen 332½. Böhm. Westbahn 219¾. Lombarden 145½. Galizier 256½. Elisabethbahn 213. Nordwestbahn 191¾.

Kreditaktien 224. Russ. Bodenkredit 86½. Russen 1872 97⅝. Silberrente 66½. Papierrente 62¼. 1860er Loose 96⅝. 1864er Loose 159. Amerikaner de 82 98⅝. Deutsch-österreich. 86¼. Berliner Bankverein 85½. Frankfurter Bankverein 84¾. do. Wechslerbank 78½. Nationalbank 1009. Hahn'sche Effektenbank 117⅝. Kontinental 90.

Frankfurt a. M., 24. April, Nachmitt. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 225⅛. Franzosen 333¼. Galizier 257¼. Lombarden 146½. Bankaktien 1015. Provinzial-Diskonto-Gesellschaft 95½. Böhmische Westbahn 219½. Fest bei geringem Geschäft.

Wien, 24. April. Matt.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 15. Silberrente 73, 90. 1854er Loose 97, 50. Bankaktien 974, 00. Nordbahn 2062, 00. Kreditaktien 211, 50. Franzosen 312, 00. Galizier 248, 00. Nordwestbahn 185, 00. do. Lit. B. 97, 50. London 111, 90. Paris 44, 35. Frankfurt 94, 30. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 104, 50 Lombard. Eisenbahn 143, 50. 1864er Loose 134, 00. Unionbank 102, 50. Austro-türkische 19, 00. Napoleons 9, 00. Elisabethbahn 205, 00. Preußische Banknoten 1, 66¼.

London, 24. April, Nachmittags 4 Uhr. In die Bank flossen heute 23,000 Pfd. Sterl. Fest.

6proz. ungar. Schatzbonds 2½ Prämie.

Konsols 92¹⁵/₁₆. Italien. 5prozent. Rente 63½. Lombarden 12¹³/₁₆. 5proz. Russen de 1871 99¾. 5proz. Russen de 1872 99½. Silber 59¼.

Türk. Anleihe de 1865 41¼. 6proz. Türken de 1869 50¼. 9proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103¾. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente 63½.

Wechselnotirungen: Berlin 6, 25½. Hamburg 3 Monat 20, 52. Frankfurt a. M. 119⅝. Wien 11, 47. Paris 25, 50. Petersburg 32¼.

Paris, 24. April, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 59, 60. Anleihe de 1872 95, 32½. Italiener 64, 15. Franzosen 716, 25. Lombarden 321, 25. Türken 41, 87.

Paris, 24. April, Nachmittags 3 Uhr. Fest. [Schlußkurse.] 3prozent. Rente 59, 67½. Anleihe de 1871 —. Anleihe de 1872 95, 35 Ital. 5proz. Rente 64, 20 Italien. Tabaksaktien —. Franzosen (gestempl.) 715, 00. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —. Lombard. Eisenbahn-Aktien 321, 25. Lombard. Prioritäten 249, 00. Türken de 1865 41, 87. Türken de 1869 251, 25. Türkenloose 99, 00. Goldagio —.

Newyork, 23. April, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirungen des Goldagios 13¼, niedrigste 13⅛. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85½ C. Goldagio 13⅛. ⁵/₂₀ Bonds de 1885 120⅛. do. neue fundirte 116. Bonds de 1887 120. Erie-Bahn 34⅝. Central-Pacific 94½. Baumwolle in New-York 17½. Baumwolle in New-Orleans 17¼. Mehl 6 D. 50 C. Raffin Petroleum in Newyork 16. do. Philadelphia 15¾. Kaffee 20. Zucker (Fair refining Muscovade) 7⅞. Getreidefracht 11.

Berlin, 24. April. Die heutige Börse eröffnete wiederum in matter Haltung; die Kurse der tonangebenden Spekulationspapiere setzten schon niedriger ein und mußten dann mit einigen Schwankungen auch ferner nachgeben, obgleich die wiener Notirungen ziemlich günstig lauteten. Umfangreiche Blanko-Verkäufe drückten zunächst den Kurs der Diskonto-Kommandit-Antheile und der dortmunder Union-Aktien abermals um Prozente und einige wurde durch diese Transaktionen nicht nur die übrigen schweren Bankaktien und Montanwerthe, sondern überdies das gesammte spekulative Gebiet in Mitleidenschaft gezogen. Eine verhältnißmäßig gute Festigkeit herrschte auf dem Eisenbahnmarkte und auch die Kassawerthe des industriellen und Bankgebiets zeigten ein wenig verändertes Kursniveau. Die geschäftliche Thätigkeit hatte heute etwas an Regsamkeit gewonnen und namentlich wurden die per ultimo gehandelten Effekten theilweise in großen Beträgen umgesetzt, während im Uebrigen die Umsätze mäßig blieben. Auf dem internationalen Gebiet wurden Kreditaktien zu wesentlich niedrigeren Kursen lebhaft gehandelt; auch Franzosen waren niedriger und wenig belebt, Lombarden behauptet aber still.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 24 April 1874.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	105⅞ bz
Staats-Anleihe	4½	101¼ bz
do. do.	4	99 bz
Staatsschuldscheine	3½	92⅛ bz
Präm.St.Anl 1855	3½	123½ bz
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	72 G
Kur-u.Neum.Schld	3½	92¾ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100⅞ G
Berl. Stadt-Obl.	5	—
do. do.	4½	103¼ B
do. do	3½	9½ G
Berl. Börsen-Obl.	5	103 B
Berliner	4½	101⅝ bz B
do.	5	105¼ B
Kur- u. Neum.	3½	84¼ bz B
do. do.	4	95⅛ bz
do. neue	4½	103½ bz
Ostpreußische	3½	86½ G
do. do.	4	98 bz G
do. do.	4½	102⅞ bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85¼ bz
do. neue	4	95⅞ bz
Posensche neu	4	94⅝ G
Schlesische	3½	83⅞ G
Westpreußische	3½	85 bz B
do. do.	4	96½ G
do. Neulandsch	4	— —
do. do.	4½	102⅛ bz
Kur- u. Neum.	4	98 bz
Pommersche	4	98⅞ bz
Posensche	4	97¼ bz B
Preußische	4	98 bz G
Rhein-Westf.	4	99 G
Sächsische	4	98⅜ bz
Schlesische	4	97¼ G
Goth. Pr. Pfdbr. I	5	106 bz II. 104 bz
Hyp.-Bd.Cred.-Hyp Br unkündb. I. u. II.	5	101 bz G
Pomm. Hyp. Pr. Br.	5	102½ G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102⅛
Anhalt. Rentenbr	4	96½ G
Meininger Loose	—	4 9/16 etw bz B
Mein. Hyp. Pfd. Br.	4	99¾
Hamb. Pr. A. v. 1866	3	53⅜
Oldenburger Loose	3	40⅝ bz B
Bad. St. Anl. v. 1866	4½	101
do. Eisb.-Pr.-A. v. 67	4	112⅝ bz
Neuebad. 35fl. Loose	—	39¾ G
Badische St.-Anl.	4½	101 G
Bair. Pr.-Anleihe	4	114 bz
Braunschw. Präm.-Anl. a 20 Thlr.	—	22½ bz G
Hess. St.-Präm.-A	3½	108¼ bz
Lübecker do.	3½	54 B
Mecklenb. Schuldv	3½	87½ B fl. —
Köln-Mind. Pr.-A.	3½	97 etw bz B

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103⅝ bz B
do. do 1882 gek.	6	97½ bz
do. do. 1885	6	102¼ bz B
Newyork. Stadtanl.	7	94¾ bz
do. Goldanleih.	6	95⅜ bz
Finn. 10 Thlr Loose	—	10½ G
Italienische Anl.	5	63 bz B
do. Tabaks-Obl.	6	96⅜
do. do. Act. 70%	6	642 G
Oester. Pap.-Rente	4½	62 -⅞ bz G
do. Silberrente	4½	66 5/16 bz
do. 250fl. Pr. Obl	4	97 bz
do. 100fl. Kred. L.	—	106⅛ bz
do. Loose 1860	5	96⅝ bz
do. Pr.-Sch. 1864	—	90 G
do. Bodenkr.-G.	5	85½
Poln. Schatz-Obl	4	83⅜ bz
do. Cert. A 300fl.	5	94⅞ G
do. Pfdbr. III. Em.	4	80½
do. Part. O. 500fl	4	106¾ G
do. Liqu.-Pfandbr.	4	67½ bz
Raab-Grazer Loose	4	77½ bz G
Franz. Anl. 71. 72.	5	95¼ bz B
Bukar. 20Frcs. Loose	—	— — [F
Rumän. Anleihe	8	— — fl. 102
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	86⅜ bz
do. Nicolai-Obl.	4	83½ B
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	100⅜ bz
do.	3	70½ G
do. v. 70	5	100⅝ etw bz
do. v. 7	5	99⅞ bz
do. 5. Stiegl. Anl	5	83 B
do. 6.	5	92½ bz
do Präm.-Anl de 64	5	144 bz
do. 66	5	140¼ bz
Türk. Anleihe 1865	5	40⅝ bz G
do do. 1869	6	— —
do. do. kleine	6	50
do. Loose (vollg.)	3	99 bz B
Ungarische Loose	—	48¾ bz B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f. Sprit (Wrede)	5	58½
Barmer Bankverein	5	78¾ bz G
Berg.-Märk. Bank	4	77½ G
Berliner Bank	4	75½ bz
do. Bankverein	5	84⅛ bz G
do. Kassenverein	4	275
do. Handlesges.	4	116 bz G
do. Wechslerbk	5	49¾ bz G
Bresl. Discontobk	4	83¼ bz G
Bankf. Edw. Kwilecki	5	65 G
Braunschw. Bank	4	119 bz B
Bremer Bank	4	116¾
Centralb. f. Hd. u. J.	5	73½ bz G
Coburg. Kreditbank	4	74¾ bz G
Danziger Privatbk	4	119
Darmstädter Kred	4	149¾ bz
do. Zettelbank	4	106½ bz G
Dessauer Kreditbk.	4	111¾ bz
Berl. Depositenbank	5	94 bz G
Deutsche Unionsb.	4	79 bz G
Disc. Command.	4	164 bz G
Genf. Kredb. i. Liq.	—	4½ bz G
Geraer Bank	4	119⅞ bz G
Gewb. H. Schuster	4	50½ G
Gothaer Privatbank	4	116 G
Hannoversche Bank	4	107⅞ bz B
Königsberger V.-B	4	79⅞ G
Leipziger Kreditbk.	4	148⅝ bz
Luxemburger Bank	4	113½ bz G
Magdeb. Privatbk.	4	111
Meininger Kreditb.	4	106½ bz G
Moldauer Landesb.	4	50 G
Norddeutsche Bank	4	140 bz
Niederschl. Kassenv.	5	12 B
Ostdeutsche Bank	4	74½ G
do. Produktenb.	4	21 G
Oesterr. Kreditbank	5	127 ½-25¾-127 bz
Pomm. Ritterbank	4	— —
Posener Prov.-Bk.	4	109½ G
do. Prov.-Wechs.B.	4	2½
Preuß. Creditanst.	4	48⅝ bz
do. Bankantheile	4½	188½ bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	121½
Rostocker Bank	4	115½
Sächsische Bank	4	143¾ bz G
Schles. Bankverein	4	109 bz
Thüringer Bank	4	102⅞ bz G
Weimarische Bank	4	101¾ bz
Prß. Hyp. Vers 25%	4	120⅝ G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91¾ G
do. II. Em.	5	98½ G
do. III. Em.	5	98½ B
Bergisch-Märkische	4½	— —
do. II. Ser. (conv.)	4½	101 B
III Ser 3½ v. St. g	3½	84½ bz G
do. Lit. B.	3½	84¾ bz G
do. IV. Ser.	4½	101½ B
do. V. Ser.	4½	100¾ bz G
do. VI. Ser.	4½	100¾ bz G
do. Düsseld.-El.	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Nordbahn)	5	103 G
Berlin-Anhalt	4	— —
do. do.	4½	— —
do. Lit. B.	4½	101⅝ bz B
Berlin-Görlitzer	5	104½ B
Berlin-Hamburg	4	— —
do. II. Em.	4	— —
Berl.-Potsd.-Magd. Lit. A. u. B.	4	93½ G
do. Lit. C.	4	93¾ etw bz B
Berl.-Stett. II. Em.	4	94 B
do. III. Em.	4	94 B
do. IV. S. v. St. g.	4½	102 B
do. VI. Ser. do.	4	93¾ bz G
Bresl. Schw.-Fr.	4½	— —
Köln-Krefeld	4½	— —
Köln-Mind. I. Em.	4½	— —
do. II. Em	5	104½ G
do. do.	4	— —
do. do.	4	— —
Köln-Mind. do.	4½	101⅝ B
do. IV. u. V. Em.	4	93¼ G
Halle-Sorau-Gub.	5	99 bz G
Märkisch-Posener	5	103 B
Magdeb.-Halberst.	4½	101½ bz G
do. do. 1865	4½	101 bz G
do. do.	5	101⅛
do. Wittenb.	3	73 B
Niederschl.-Märk.	4	96⅛ G
do. II. S. a 62½ thlr.	4	94 G
do. c. I. u. II. Ser.	4	96½ B
do. con. III. Ser.	4	96 G
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	— —
Oberschl. Lit. A. C. D	4	94½ B
do. Lit. B. E.	3½	85½ G
do. Lit. F. G. H.	4½	101⅛
do. Em. v. 1869	5	103 B
Brieg-Neisse	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	— —
do. III. Em.	4½	103¾
Oesterr.-Franz.-St.	3	307¾ bz
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	246½ bz
do. Lomb. Bons	6	100⅛ bz G
do. do. de 1875	6	100½ B
do. do. de 1876	6	100¼ B
do. do. de 1877/8	6	102 G
Ostpreuß. Südbahn	5	104 G
Rechte Oder-Ufer I.	5	103⅜ bz G
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	100¾ bz G
do. 1862, 64, 65	4½	100¾ bz G
Rhein-Nahev. St. g.	4½	101¾ B
do. II. Em.	4½	101¾
Schleswig	4½	99¾
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	— —
do. III. Em.	4½	— —
Thüringer I. Ser.	4	— —
do. II. Ser.	4½	101 B
do. III. Ser.	4	94 G
do. IV. u. V. Ser.	4½	101 G
Galiz. Carl-Ludwb	5	96 5/16 bz B
Lemberg Czernowitz	5	68⅜ bz G
do. II. Em.	5	79½ bz
do. III. Em.	5	70½ bz
Rybinsk-Bologoyer	5	84¼ B
Kaschau-Oderberg	5	79 bz
Mähr. Grenzbahn	5	70½ bz
Ungar. Ostbahn	5	59 etw bz B
do. Nordostbahn	5	65 7/16 bz B
Oestr. Nordwestb.	5	86¾ G
Ostrau-Friedland	5	82¼
Dux-Prag	5	52 etw bz B
Czarkow-Azow	5	9¾ G
Jelez-Woron.	5	96¾ bz
Kozlow-Woron.	5	99½ G
Kursk-Charkow	5	99⅛ bz
Kursk-Kiew	5	99½ G
Mosko-Rjäsan	5	100⅝ bz B
Rjäsan-Kozlow	5	99½ bz G
Schuja-Iwanow	5	99⅝ G
Warschau-Terespol	5	96⅞ B
kleine	5	97¾ B
Warschau-Wiener	5	— —
kleine	5	— —

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	36 bz G
Altona-Kieler	5	107 bz
Amsterdam-Rotterd	4	103½ bz B
Bergisch-Märkische	4	91⅝ bz
Berlin-Anhalt	4	148 bz G
Berlin-Görlitz	4	87¼ etw bz G
do. Stammpr.	5	103½ bz G
Balt. russ. (gar.)	3	51¼ bz
Brest-Kiew	5	44 bz
Breslau-Warsch. St	5	38½ bz G
Berlin-Hamburg	4	177¾ G
Berlin-Potsd.-Mg.	4	104 bz B
Berlin-Stettin	4	154½ bz B
Böhm. Westbahn	5	94⅛ etw bz B
Brest-Grajewo	5	35⅝ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	104 G
Köln-Minden	4	130-30½ bz
do. Lit. B	5	105⅞ B
Crefeld Kr. Kempen	5	2¼ G
Galiz. Carl-Ludw.	5	109½ eta 110½-¼ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	34¾ bz
do. Stammpr.	5	58⅛ bz G
Hannover-Altenb.	5	37 B
Löbau-Zittau	3½	89 bz B
Lüttich-Limburg	4	1[illegible]¾ bz
Ludwigshafen-Bexb	4	178¾ bz
Kronprinz-Rudolph	5	69½ bz
Märkisch-Posen	4	43¼ bz
do. St.-Prior.	5	74⅞ bz
Magdeburg-Halb.	4	120 bz B
do. Stammpr. B.	3½	79⅞ bz G
Magdeb.-Leipzig	4	252 bz G
do. Litt. B.	4	94½
Mainz-Ludwigsh.	4	135 bz
Münster-Hammer	4	99 B
Niederschl. Märk.	4	99 B
Nordh. Erf. gar.	4	64⅛ bz
do. Stammpr.	5	53 G
Oberhess. v. St. gar.	3½	77⅜ G
Oberschl. Lit. A. u. C	3½	166 bz G
do. Litt. B.	3½	144⅞ bz
Oest. Franz. Staatsb.	5	189¾-90¼-90-½ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	83⅜ bz
Ostpreuß. Südbahn	4	45⅜ bz
do. Stammpr.	5	79⅝ bz G
Rechte Oderuferb.	5	123½ bz
do. Stammpr.	5	122⅛ bz G
Reichenberg-Pard.	4½	68¼ G
Rheinische	4	136½-¼-½ bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	94 bz G
Rhein-Nahebahn	4	28⅞ bz G
Russ. Eisenb. v. St. g	5	101⅝ bz
Stargard-Posen	4½	102 etw bz B
Rum. Eisenbahn	5	43⅛ bz
Schweizer Westb.	4	28¾ bz
do. Union	4	15⅞ bz B
Thüringer	4	121¾ etw bz G
do. B. gar.	4	90⅜ bz
Tamines Landen	4	10⅞ bz
Warschau-Wiener	5	8[illegible]⅛ G

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisd'or	—	109½ bz G
Sovereigns	—	6 22¾ G
Napoleonsdor	—	5 11⅝ bz
Imp. p. Zpfd.	—	461⅝ G
Dollars	—	1 11⅝ G
Fremde Noten	—	99¾ bz
do. (einl. in Leipz.)	—	99 9/16 bz
Oesterr. Silberguld.	—	96⅛ bz ¼ St. 96⅛
Oesterr. Banknoten	—	90 B [G
Russische do.	—	93¼ bz

Wechsel-Kurse vom 24. April.

Berl. Bankdisc.	4	
Amstrd. 250fl. 10 T.	3½	142⅛ bz
do. do. 2 M.	3½	141⅝ bz
London 1 Lstr. 8 T	3½	6. 23 bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4½	80 7/12 G
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	5	80¾ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	80 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	89⅞ bz
do. do. 2 M.	5	89¼ bz
Augsb. 100fl. 2 M.	4½	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99¾ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92½ bz
do. do. 3 M.	6	91¼ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	93 bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuervers.-Ges.	—	2335 G
Berl. F.-Vers.-Ges.	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	1720 B
Magdeb.		816 G
Stett. Nat. F.-V.-G.	—	225 etw bz G
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	610 B
Magd. Lebensv. Ges.	—	85 B
Berl. Hagelvers. G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	122 G
Berl. Papierfabrik	—	49¾ G
Berliner Aquarium	—	81 bz G
do. Zentral-Heiz.	—	90½ bz B
do. Cichorienfab.	—	103¾ G
do. Braue. Tivoli	—	98 G
Brauerei Moabit	—	73¼ bz G
Berl. Bockbrauerei	—	74¼ bz G
Brauer. Patzenhofer	—	109 G
Brauerei (Wiesner)	—	27⅛ B
Masch.-Fab. (Lincke)	—	45¾ bz B
Fabrik Schering	—	44 bz B
Erdmannsd. Spinn.	—	61 bz G
Egells Masch.-Fabr.	—	39 bz
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	14 bz G
Fonrobert, Gutta-P	—	51 bz G
Freund, Masch.-Fab.	—	94 bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	80 B
Kön. u. Laurahütte	—	158½ bz G
Nordd. Papierfabrik	—	42 B
Stobwas. Lampenf.	—	46½ G
Königsberg. Vulcan	—	— —
Leinenfabr. Kramsta	—	97¼ G
Redenhütte	—	37⅞ bz G
Baugesellsch. Pleßner	—	10½ bz
Marienhütte	—	70 bz G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.